

Heimatauswe



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Pirngruber, Linz.

10. Jahrgang 1929.

2. u. 3. Heft.

Inhalt:

	Seite
Dr. Ph. Theophil Dorn: Abriß der Baugeschichte Kremsmünsters (Fortsetzung) . . .	97
Dr. Artur Maria Scheiber: Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei	126
Jug. Ernst Newekowsky: Donauschiffe	151
Dr. Friedrich Morton: Vorarbeiten zu einer Geschichte Hallstatts	172

Bausteine zur Heimatkunde.

Lambert Felix Stelzmüller: Zwei Gerichtsfälle aus dem 17. Jahrhundert . . .	187
Eduard Heinisch: Stadeltorverzierungen	202
Johann Reichlbauer: Verschnitt	203
Splitter und Späne	206

Bücherbesprechungen 207

10 Tafeln, darunter 8 als Beilagen, 2 Abbildungen im Text.

Buchschmuck von Max Kislinger.

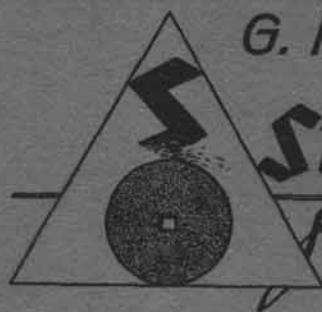
Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsbücher sind zu senden an Dr. A. Deping, Linz, Volksgartenstraße 22; Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag R. Birngruber, Linz, Landstraße 34, gerichtet werden.

Alle Rechte vorbehalten.

Galoschen - Schneeschuhe
alle Wintersportgeräte

//

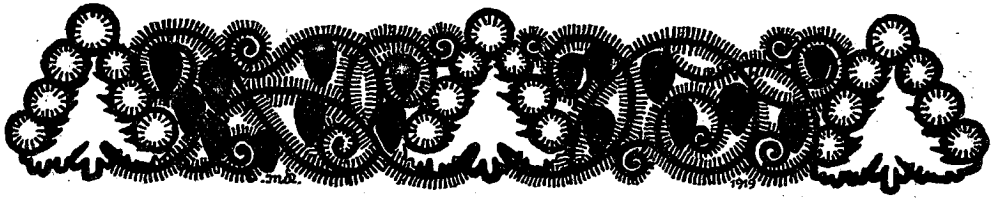
Konrad Rosenbauer
Linz, Spittelwiese 11



G. MAYERONS NACHF.

Stahlwaren
feinschleiferei

Linz, Landstraße 33



Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei.

Von Dr. Artur Maria Scheiber.

Einleitung.

Bei der Erforschung der Ahnen meines Schwiegersohnes stieß ich auf Hof-
fischer in Wels und Waidhausen; um über diese Näheres zu erfahren, sah ich
zunächst den Faszikel 8 der landeshauptmannschaftlichen Akten im ob. öst. Landesarchiv
durch, der Fischereiangelegenheiten umfaßt. Dabei fanden sich so bemerkenswerte
und anscheinend noch nicht verwertete Nachrichten über die Entwicklung und Ge-
schichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei, daß ich
mich entschloß, eine bei dieser Gelegenheit gegebene Anregung des Landesarchiv-
direktors Dr. Ignaz Zibermahr aufzugreifen und den Versuch zu machen, das
vorhandene Materiale tunlichst zu sammeln und zu verarbeiten. Der Entschluß
wurde mir, der ich kein Fischer bin, wesentlich erleichtert durch die mir sofort
und bereitwilligst gegebene Zusage Hofrats Dr. Gerhard Salomon, mir besonders
hinsichtlich der fangtechnischen Fragen an die Hand zu gehen und meine Arbeit
auch sonst zu unterstützen, eine Zusage, deren restlose Einhaltung hier mit Freude
und besonderem Dank vermerkt werden muß.

Die weitere Erwartung, in der Literatur Vorarbeiten und zahlreiche wertvolle
Hinweise zu finden, fand allerdings keine Erfüllung; es zeigte sich vielmehr sofort,
daß über dieses Gebiet bisher sehr wenig oder fast nichts veröffentlicht worden
ist. Es mag dies damit zusammenhängen, daß im Gegensatz zur Jagd die Fischerei
erst in den letzten Jahrzehnten zu einem Sportvergnügen geworden ist und daher
insbesondere der ältere Fischereibetrieb keinen Niederschlag in Druckwerken ge-
funden hat. So war die Veröffentlichung der ersten Traunfischordnung von 1418,
die B. Pius Schmieder, der verdienstvolle Archivar von Lambach, im Linzer Mu-
sealberichte von 1866 vornahm, vereinzelt geblieben, da sein dabei ausgesprochener
Wunsch, es möge seine Mitteilung den Anlaß zu weiteren Forschungen und Ver-
öffentlichungen geben, nicht in Erfüllung ging.

Auch als ein Fischereigesetz für Österreich geschaffen werden sollte, regten
die Beratungen dazu niemanden an, sich mit den alten Verhältnissen zu befassen.
Denn die als Grundlage für die gesetzgeberische Arbeit gedachte und im Auftrage
des k. k. Ackerbauministeriums vom Sektionsrate dieser Behörde Carl Peyrer ver-
faßte Studie: „Fischereibetrieb und Fischereirecht in Österreich“ (Wien, Staats-
druckerei 1874) nannte sich zwar eine vergleichende Darstellung des österreichischen
Fischereiwesens mit dem Fischereibetrieb und der Fischereigesetzgebung anderer
Länder, insbesondere Deutschlands, hat sich aber im wesentlichen nur mit dem da-
maligen Stand befaßt und für die ältere Zeit nicht viel mehr als cursorische Be-
sprechungen der einschlägigen Bestimmungen gebracht, so weit sie aus dem *codex*
Austriacus und den politischen Gesetzsammlungen zugänglich waren. Da ein
wirkliches Quellenstudium unterblieb, sind die von Peyrer gebrachten Nachrichten
— soweit wenigstens für die oberösterreichischen Verhältnisse gesagt werden kann
— nicht nur spärlich und lückenhaft, sondern vielfach mißverstanden und unrichtig.

Was sich sonst über die oberösterreichische ältere Fischerei hie und da in der Literatur verstreut fand, beschränkt sich auf gelegentliche Mitteilungen von Besitzrechten an Fischwässern und Ähnlichem, ausgenommen die zusammenfassenden Nachrichten über die Fischerei in Gelsberg, die Rupertsberger in seiner bekannten prächtigen Ortsgeschichte dieses Marktes brachte; allenfalls verdienen noch die Mitteilungen Kradowizers über die Fischerei im Traunsee in seiner großen Geschichte Gmundens Erwähnung. Erst in letzter Zeit hat F. Vogl in einem kleinen Aufsatze in den Heimatgauen 1921 über den Näslingfang in der Mischach dankenswertes volkstündliches Material zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das Arbeitsfeld zeigte sich also noch sehr spärlich oder fast vollständig unbedeckt. Gewährt Bearbeitung von Neuland auch größere Befriedigung, ist es doch andererseits ein nicht ungefährliches Beginnen. Möge die Kritik dies als mildernd einschätzen.

Dagegen war die Sammlung des handschriftlichen Materiales von wesentlich größerem Erfolge begleitet, insbesondere in der Richtung, als sich die erhaltenen Quellen gegenseitig so ergänzen, daß immerhin die folgende Darstellung — wie ich hoffe — als eine halbwegs geschlossene gewertet werden kann und wird. Allerdings mußte der Entschluß gefaßt werden, zeitliche und örtliche Grenzen für die Arbeit zu ziehen, eine Beschränkung, die weiter unten ihre kurze Begründung finden soll.

Außer dem schon genannten Faszikel 8 der Akten der Landeshauptmannschaft ist der ebenfalls im ob. öst. Landesarchive vorhandene einschlägige Bestand an Landschaftsakten herangezogen worden, der unter der Signatur G. VI die Schubertbände 797 und (teilweise) 798 füllt. Aus dem ehemaligen Hofkammerarchivbestande kam dazu der Faszikel 9½ (Fol. 1—740) der n. ö. Herrschaftsakten, für dessen Bereitstellung dem Staatsarchivar Dr. Fischer geziemender Dank gebührt. Es sind also glücklicherweise bei allen mit der Fischerei besaßten höheren Stellen: Kaiser (und Regierung), Landstände und Landeshauptmannschaft (und Vizebottamt) Akten erhalten geblieben, die ineinandergreifend eben erlauben, ein Bild der Entwicklung der Fischordnungen und des kaiserlichen Fischmeisteramtes in Oberösterreich zu zeichnen. Auf ihnen beruhen im folgenden zum allergrößten Teile die Abschnitte 2 und 3; sollte jedoch bei dem ständigen Ineinandergreifen (es sind vielfach nur die Konzepte der jeweiligen Erledigungen und Berichte erhalten geblieben) nicht ein Gescripp von Quellennachweisen den freien Weg verlegen und undurchdringlich machen, den eine Erzählung gehen muß, um leserlich zu bleiben, mußte eine gewisse Beschränkung in den Detailhinweisen eintreten, welchem dieser drei Aktenbestände die Nachricht entnommen ist¹⁾.

Dem Abschnitte 1 liegen größtenteils grundherrschaftliche Quellen zugrunde: im Wesen urbarielle Notizen, wie sie z. B. für die fischereiberechtigten Klöster Lambach, Kremsmünster und St. Florian in der verdienstvollen Ausgabe Schiffmanns im Drucke vorliegen. Außerordentlich wertvolle Dienste zur Erschließung des Verständnisses der ältesten Verhältnisse haben jedoch einzelne Urkunden und Akten aus dem Archive des Stiftes Kremsmünster geboten. Das ganz einzigartige Entgegenkommen, das dabei bei Hofrat P. Sebastian Mayer gefunden wurde, kann nicht genug dankbar anerkannt werden. Auch im Stiftsarchive Lambach fanden sich wertvolle Nachrichten und viel Material. Es ist mir ein besonderes Vergnügen, mit größtem Dank das Entgegenkommen des verdienstvollen Archivars P. Arno Eilenstein hier öffentlich zu bekunden.

¹⁾ Bei Hinweisen werden als Abkürzung gebraucht: L. A. = ob. öst. Landschaftsakten; L. H. A. = Akten der Landeshauptmannschaft und S. K. A. = Akten des ehemaligen Hofkammerarchives.

Die zuerst erwähnten sozusagen amtlichen Quellen geben im allgemeinen nur Auskunft bis in die Zeit des beginnenden 18. Jahrhunderts. Schon aus diesem formalen Grundes wäre es angezeigt, die vorliegende Arbeit nur bis dahin zu führen. Es liegen aber auch sehr triftige innere Gründe vor, die Darstellung mit dieser Zeit abzuschließen. Das 1514 geschaffene kaiserliche Fischmeisterramt verliert 1708 seine Selbstständigkeit und wird dem Wasserseheramte einverleibt. Die früher bedeutende und wichtige Fischerei in der Traun geht zurück, das staatliche Interesse an ihr erlischt; die Spezialregelungen für Oberösterreich hören vollständig auf. Aber auch sonst zeigt sich ein solches Desinteressement der Staatsgewalt an dem Fischereibetriebe, daß von einer „Ordnung“ desselben nicht mehr gesprochen werden kann. Mehr als anderthalb Jahrhunderte blieb dann die Fischerei eine von Staats wegen nicht oder fast nicht beachtete Angelegenheit der Privatwirtschaft; erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts erwachte wieder die Erkenntnis, daß auch die Fischerei ein Teil des nationalen Vermögens und ein Zweig der Volkswirtschaft sei, dessen Schutz und vernünftige Regelung zum allgemeinen Wohle Aufgabe des Staates ist, einer Aufgabe, der er sich dann durch die Erlassung des Fischereigesetzes unterzog. Wohl waren in der Zwischenzeit noch einzelne Patente und Verordnungen erschienen, die sich mit der Fischerei befaßten, aber sie waren teils nebensächliche, nur besondere Punkte regelnde Verfügungen, teils waren sie ohne Kenntnis und ohne Zusammenhang mit früheren eingehenden Verordnungen abgefaßt, über Allgemeinheiten nicht hinauskommende „Außerungen“, die schon deswegen nicht als Auslassungen eines bewußten Zweckwillens gewertet werden können. Der merkantilistischen Auffassung hätte ja auch die Einschränkung privatwirtschaftlicher Freiheitsbetätigung widersprochen. Wenn Behrer in seinem sozusagen amtlichen Werkchen sagt: „Fast allgemeine gesetzliche Anerkennung, wenn auch nur selten praktische Überwachung und Durchführung hat das Patent der K. Maria Theresia vom 21. März 1771 (Gesetzesammlung K. Josef II, 8. Band, S. 506) gefunden“, wird diese unbewußte Kritik begreiflich, wenn man die, man könnte fast sagen, Inhaltslosigkeit dieses Patentes im Gegensatz zu den eingehenden Regelungen früherer Zeiten betrachtet. Eine gesetzliche Verfügung kann sich selbst nicht ernst nehmen, die zum Beispiele mit Berufung auf ein älteres Patent vom 12. Juni 1728 Fangzeuge abstellen will, die sie mit den Worten kennzeichnet: „enggestrickte, nur den Fischern bekannte(!), hier nicht ausgedrückte(!) Fangzeuge.“ Übrigens sind fast alle diese Dekrete und Verordnungen auf Wiener Verhältnisse zugeschnitten²⁾.

Dürfte schon die zeitliche Beschränkung unserer Arbeit durch innere Gründe gerechtfertigt erscheinen, wird die örtliche Beschränkung mehr durch ein äußerliches Bedenken bedingt: die Rücksicht auf die Möglichkeit des Druckes in der jetzigen Zeit der allgemeinen Verarmung. Die erste Absicht ging dahin, die gesamte oberösterreichische Fischerei geschichtlich darzustellen. Wenn in Wirklichkeit sich der vorliegende Versuch im wesentlichen auf die Traunfischerei beschränkt, kann dafür aber neben dem eben genannten Bedenken doch auch noch eine sachliche Erwägung ins Treffen geführt werden.

Die Fischerei auf den Seen ist in allen ihren Grundlagen und Einrichtungen ganz wesentlich unterschieden von der Flußfischerei. Die letztere selbst aber ist — größtenteils auch wegen der in Frage kommenden Beute und der Fangarten —

²⁾ So das Patent vom 25. Juni 1720, daß keine Fische gefangen und verkauft werden dürfen, die unter $\frac{1}{4}$ ℓ (Hechte, Schill, Fuchen, Karpfen) oder unter $\frac{1}{2}$ ℓ (Rutten, Schleien, Züngel, Verschlinge) schwer sind. Mit Hofdekret vom 17. Juli 1782 wurde das Aufheben jeder Fischfangung (Preisstage) mit 1. November 1783 verfügt, am 23. August 1810 der Handel mit Fischen (in Wien) allgemein frei gestattet. Das Hofdekret über die Kofelsförner verbot nicht etwa deren Verwendung zum Fischfang, sondern nur den freien Verkauf.

wieder auf den verschiedenen Flüssen eine andere. In dieser Hinsicht nimmt die Traun vom Fall bis zur Mündung eine ganz besondere Stellung ein durch ihren Hauptfisch, die Äsche, und durch ihre Verquickung mit den Interessen der Salzfischfahrt. Diese beiden Umstände haben nicht nur zu — sonst nirgends so frühzeitigen — Regelungen geführt, sondern überhaupt den Anstoß zum kaiserlichen Eingriff gegeben und damit zur Schaffung eines eigenen Fischmeisteramtes geführt. Auch in den verschiedenen kaiserlichen Fischordnungen dreht sich alles nur um die Traunfischerei und nur nebenbei und in späterer Zeit laufen Bestimmungen für die Seen und für andere Fischwasser mit.

Unzweifelhaft ist auch die Geschichte und die Entwicklung der Fischerei auf den oberösterreichischen Seen ein äußerst dankenswertes Feld für eingehende Untersuchungen, ähnlich jenen, die wir Julius Wallner für das Gebiet von Aussee verdanken. Insbesondere eine Monographie über die Fischerei am Mondsee mit der berühmten Fischordnung von 1544 wäre aufs freudigste zu begrüßen. Viel Wertvolles volkstümlicher und volkswirtschaftlicher, aber auch orts- und familien-geschichtlicher Natur wäre auch von Detailforschungen über einzelne Fischwasser-gebiete zu erhoffen. Sich hier damit zu befassen, hätte aber geheißen, Ungleiches mit Ungleichen zu paaren: vorerst mußte die bisher bestandene Lücke wenigstens teilweise und in den Hauptzügen auszufüllen versucht werden durch das — vielfach nicht immer gut gelungene — Fassen der bis nun der Kenntnis weiterer Kreise entgangenen Quellen. Darf als Lohn dafür mit mehr Berechtigung die Hoffnung Schmieders wiederholt werden, daß damit der Anstoß zu weiteren Forschungen und Arbeiten auf diesem Gebiete gegeben sei?

Ein Gebot der Dankbarkeit fordert zum Schlusse noch der steten Hilfe zu gedenken, die alle Herren des ob. öst. Landesarchives unermüdlich geleistet haben. Ganz besonders muß dabei Dr. Erich Trinks namhaft gemacht werden, der zusammen mit Dr. Alfred Hofmann nicht nur mit größter Anteilnahme die Entstehung der Arbeit mitgemacht und gefördert hat, sondern durch zahlreiche sachliche Ratschläge und durch die Durchsicht des Manuskriptes in freundschaftlichster Weise mitthelfend eingegriffen hat. Auch Herrn Alfred Seifried, Leiter der Fischzuchtanstalt St. Peter ist für manche beachtungswerte Winke ebenso zu danken wie Oberlandesamtsrat Franz Grubmüller und Oberregierungsrat Dr. Alfred Glomig für ihr an der Arbeit gezeigtes wertvolles Interesse.

1.

Die alten Fischwasserbesitze an der Traun.

Die älteste ausführliche Nachricht über die Fischerei in Oberösterreich ist uns in einer Fischordnung überliefert worden, die als *statuta piscatorum apud Trunam* im Jahre 1418 verfaßt und festgesetzt wurde. Bevor jedoch darüber gehandelt werden soll, erscheint es wünschenswert, einige Untersuchungen über die alten Fischwasserbesitze an der Traun anzustellen. Denn es wird sich zeigen, daß nicht nur alle späteren Fischordnungen für Oberösterreich sich organisch aus den Verhältnissen und Regelungen der Traunfischerei entwickelten, sondern daß auch urkundliche und urbarielle Nachrichten, die in verhältnismäßig reichlichem Ausmaße über die Fischereigerechtigkeiten an der Traun vom Traunfalle bis zur Einmündung des Flusses in die Donau erhalten geblieben sind, wertvolle und teilweise unentbehrliche Fingerzeige für das Verständnis der ganzen späteren Entwicklung bieten.

Eine wesentliche Hilfe dabei gewährt der Umstand, daß als Aussteller der Fischordnung von 1418 die Fischer selbst, vertreten durch 32 sogenannte Fischmeister, auftreten, die selbst wieder 11 fischereiberechtigten Grundherrschaften

angehören¹⁾. Dadurch sind wir für das Jahr 1418 vollständig aufgeklärt und können die damaligen Besitzverhältnisse zum Ausgangspunkte für die Untersuchungen der früheren Zeit nehmen.

Vorausgeschickt sei hier nur ganz im allgemeinen, daß das Recht auf Ausnützung der Fischwässer ursprünglich naturgemäß ein dingliches und mit dem Eigentum des Ufergrundes unter gewissen Voraussetzungen verbundenes war. Das Fischchen selbst besorgten besonders dazu bestimmte Grundholden, denen zu diesem Zwecke neben sonstigen Gründen (einem Hause) ein bestimmter Teil des Fischwassers zugewiesen wurde, die sogenannte Fischwaide, wohl in einem gewohnheitsrechtlich ziemlich gleichen Ausmaße, die aber später wie anderer Hintersassengrund gelegentlich auch geteilt wurde, so daß dann auch halbe und viertel Fischwaiden vorkommen.

Von den 32 Fischmeistern im Fischbrief für die Traun von 1418 stehen die landesfürstlichen als solche an der Spitze: je zwei in Wels und Waidhausen, einer Ortschaft traunaufwärts von Wels, die ihren heutigen Namen anscheinend den dortigen Fischwaiden verdankt²⁾. Anschließend stehen die anderen Grundherrschaften in geographischer Reihenfolge stromabwärts vom Fall. Es sind dies Stift Lambach (in Fischerau [2 Fischmeister] und Urfar, heute Ufer [2]), Polheim (in Schafwiesen und Schleißheim), Stift Kremsmünster (in Marchtrenk und Sinnerndorf [je 2]), Liechtenstein (Kappern [2]), Geuman (in Holzleiten), Michael der Oberhaimer (ebenfalls in Holzleiten), Rosenstein (in Ruzing [2]), Stift St. Florian (in Freindorf [4]), Traun (in Traun [2]) und Bistum Passau (auf der Stetten, heute Fischdorf, in Ebelsberg und in Urfar, heute ebenfalls Ufer [je 2]).

Versuchen wir nun, soweit die Quellen es zulassen, diese damaligen Besitzverhältnisse in frühere Zeiten zurückzufolgen.

In der Bestätigungsurkunde K. Heinrichs für das Kloster Lambach, Regensburg 21. März 1061³⁾, ist für das Stift der Besitz der Fischwaide (bannum piscationis) vom Traunfall abwärts erstmalig überliefert. Vorher war sie zusammen mit dem ganzen Grundbesitz ein Teil des großen Eigens der sogenannten Grafen von Lambach, deren Güter traunabwärts bis in das Gebiet der heutigen Pfarre Pucking reichten⁴⁾. Bei der Aufteilung bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts kam der Teil um Wels durch den Sohn Arnolds II., Adalbero, der Bischof von Würzburg war, an dieses Hochstift. Den würzburgischen Besitz um Wels (predia Erbpolensia circa Wels) erwarb dann um 1220 Herzog Leopold von Österreich, nachdem er ihn schon seit 1206 von Bischof Heinrich zu Pfand hatte⁵⁾. Das noch weiter stromabwärts von Wels gelegene Stück kam wohl beiläufig um ebendieselbe Zeit, d. h. im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, sei es unmittelbar aus würzburgischem, sei es mittelbar aus habenbergischem Besitz an

¹⁾ Die Namen der Fischmeister sind im Anhang I zusammengestellt.

²⁾ Im 13. Jahrhundert hieß der Ort noch Warthausen. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nied. u. Ob. Öst. I, 1, S. 214, Nr. 417. Der immerhin möglichen Vermutung, daß Warthausen vielleicht nur ein Schreibfehler für Waidhausen sei, steht die zweite Worthälfte entgegen. Unter Haus ist damals nur ein Steinbau zu verstehen, was für eine Warte, Wachtstelle (dafür spricht auch die örtliche Lage) zutrifft, nicht aber für eine Waide, da man doch nicht annehmen kann, daß damals ein Fischerhaus aus Stein gebaut war.

³⁾ Kurz, Beiträge, II, 435; Urk. B. Ob. Öst. II, 90; Strnadt, Feuerbach, 94 und Geburt d. L. o. d. E. 49. Der Lambacher Stiftsbrief von 1056 ist eine bekannte Fälschung, doch liegt kein Anhaltspunkt vor, seinen Inhalt bezüglich des Besitzes auch als unecht anzusehen (vergl. auch Mitis, Studien z. alt. Öst. Urkundenwesen, 169); ebenso liegen keine Bedenken gegen die Bestätigungsangaben des Bestätigungsbriefes vor.

⁴⁾ Strnadt, Feuerbach, 95.

⁵⁾ Dopsch l. c. 211 Anm. 1; dazu jetzt ergänzend und berichtend E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach (im 81. Bande des Jahrb. d. ob. Öst. Musealvereins).

die Polheim, vielleicht als Erwerbung Alberos von Polheim, der nach der Nachserklärung Friedrichs des Streitharen (1236) eine sehr bedeutende Rolle spielte.

Über den seit etwa 1206 habenbergischen, dann auch weiter landesherrlichen Besitz an Fischwaiden finden sich noch vereinzelte unsere Frage betreffende Nachrichten. In den Urbaren aus der Zeit Ottokars⁶⁾ erscheinen in officio Thalheim (bei Wels) schon die später sogenannten Hoffischer. Inferiores pycatores leisten 1 Talent 4 Pfennige, superiores pycatores 6 Schillinge 4 Pfennige Dienst. Diese Einteilung in untere und obere Fischer entspricht wohl der späteren in die von Wels und in die von Waidhausen. Ob auch Hainricus de Warthausen (= Waidhausen, siehe Anm. 2), der den oberen Fischern in der Aufzählung gleich folgt, ein Fischlehen innehat, bleibt unsicher⁷⁾. Er zinst 63 Pfennige; wenn wir diesen Dienst den Summarbedienten der anderen Fischer zugrunde legen, kämen wir beiläufig auf vier untere und drei obere Fischer, was den damaligen Zeiten entsprechen dürfte; 300 Jahre später werden ja zwar fast viermal soviel Hoffischer genannt, aber dieser Zuwachs würde der allgemeinen Entwicklung, wie sie auch durch die Teilung der ganzen Fischwaiden in halbe und Viertelwaiden bezeugt ist, entsprechen⁸⁾. Ohne Ortsbezeichnung, aber ganz zweifellos an das Traunufer bei Wels gehörig, folgt im Ottokarischen Urbar den Fischern, nur durch einen Grundholden aus Oberhaid⁹⁾ getrennt, sogar schon ein Dietrich Fischmagister = Fischmeister, der 40 Denare zinst.

In der Lambacher Bestätigungsurkunde war die untere Grenze des Lambacher Fischwassers nicht genannt, sie war naturgemäß dort, wo der Lambacher Uferbesitz aufhörte. Spätere Nachrichten bezeichnen die Wassergrenze ganz genau: einen Stein in der Traun, der helle heißt. Kloster Lambach kam nämlich mit den (herzoglichen) Fischern in Waidhausen über das Fischwasser in einen Streit, den auf Grund von Berichten ehrbarer Leute vor dem Landeshauptmann Eberhard von Wallsee Herzog Albrecht II. mit einem Spruchbriefe, datiert Wien 28. März (Erchtag nach Sonntag Petare) 1346 entschied¹⁰⁾. Die Stechwaike der Waidhausener Fischer, also damit die Grenze gegen Lambach reiche bis „an den Stahn, der leit in der Traun und haizet die helle und leit zwischent dem Püchgang und dem Sebach und nicht fürbaz“¹¹⁾. Der Fischfang war aber nicht auf die eigentlichen im Besitz befindlichen Fischwaiden beschränkt, wie wir bei Besprechung der Fischordnungen selbst noch hören werden; die sogenannten Fertsfischer durften darüber hinausgreifen, in diesen benachbarten Wasserteilen aber nur mit „rinnendem Zeug“, also von der Zille aus während der Fahrt fischen. Nach dem genannten Spruchbriefe stand dieses Recht den Waidhausener Fertsfishern stromauf zu „in der Traun an die Alben und nicht fürbaz“, d. h. bis zur Mündung der Alm in die Traun. Der Herzog sorgt aber dabei gleich für seine Hofhaltung; denn, setzt er hinzu, wenn er in Oberösterreich weile, dann gelte diese Beschränkung nicht, dann könnten die Waidhausener (also seine eigenen Leute) fahren (und fischen), so weit sie wollen¹²⁾. Die Lambacher Fertsfischer dagegen konnten nach dem Spruche ihre Fahrten „buntz hinntz Wels an die Prutt“, also durch das Waidhausener Gebiet bis zur Welscher Traunbrücke ausdehnen.

⁶⁾ Dopf J. c. S. 214, Nr. 409, 416, 417.

⁷⁾ Vielleicht war er früher der „Mann auf der Warte“, also eine Art Burgmann.

⁸⁾ Zumal ursprünglich einige Fischer in Waidhausen noch Lambacher Untertanen gewesen sein dürften, wie wir hören werden.

⁹⁾ Nicht Oberhaid n. Wels, sondern der Hof Oberhaid bei Günskirchen (Schützische Karte).

¹⁰⁾ Urk. B. Ob. Ö. VI, 549.

¹¹⁾ Seebach, das rechte Nebenbächlein der Traun, an dem die Orte Seebach und St. Georgen nro. Fischham liegen.

¹²⁾ Allerdings liegt dem, wie wir noch hören werden, eine altrechtliche Auffassung zu Grunde.

Das Fischrecht war inzwischen an Wertschätzung so gestiegen — auch Anfechtungen mögen mitgespielt haben —, daß es Lambach für wünschenswert hielt, es sich besonders bestätigen zu lassen, was durch einen nicht erhaltenen Bestätigungsbrief „Kaiser Friedrichs von Rom“ und dann durch eine eigene Urkunde Herzog Rudolfs IV., Wien, 5. April 1362, geschah¹³⁾. Neben den anderen Fischwässern wird das Recht der Fischwaide in der Traun „von dem oberen valle . . herab . . . uncz an die stett da ier abgen auf dem lande abget . .“ beurkundet. Dieses rudolphinische Diplom wurde am 5. Dezember 1372 von Herzog Albrecht III. durch Insertion neuerlich bestätigt¹⁴⁾.

Aus dem 14. Jahrhundert ist schließlich noch eine Nachricht über die Lambacher Traunwässer auf uns gekommen. Abt Ulrich hat Gottfried von Pernau und seiner Hausfrau 1360¹⁵⁾ eine Fischwaide in der Traun als Leibgedinge verliehen, die nach ihrer beiden Tod noch auf seinen Bruder Ulrich von Pernau zu lebenslänglicher Nutznießung übergehen sollte. Es war eine Stedwaide, deren Grenzen¹⁶⁾ genau angegeben wurden, doch mit der Begünstigung, mit der Federangel auch stromauf bis zur Alm fischen zu können. (Fertfischer können rinnen- des Zeug [angehängte Rehe] verwenden. Der Pernauer nur die Angel).

Aus dem 14. Jahrhundert oder früheren ist kein Lambacher Urbar überliefert; die Mitteilungen der späteren Urbare ermöglichen jedoch bei Berücksichtigung des konservativen Festhaltens an alten Diensten, Rechten und Gebräuchen doch einen Rückschluß auf frühere Zeiten.

Im ältesten erhaltenen Lambacher Urbar von 1414¹⁷⁾ treffen wir Fischer „auf dem Berg ober Waidhausen“ und einen Chunrad Fischer ebendasselbst. Daß diese Waidhausener wirkliche Fischergrüter sind, geht aus der korrespondierenden Eintragung im Urbare von 1441¹⁸⁾ hervor, wo es ausdrücklich heißt „Fischergrüter auf dem Berg“. Ein Nachtrag erläutert sie als sechs Hofstätten, die die Hof Fischer zu Waidhausen als Freistift haben. Zum Dienst (von 3 Schillingen) ist hinzugefügt ad grariam. Daraus ergibt sich wohl mit Sicherheit, daß zwar Lambach mit seiner Grundgerechtigkeit nach Waidhausen hineinreichte, daß sich aber das Kloster die zu diesen Fischerhäusern gehörigen Fischwaiden später, d. h. nach 1220 durch die Landesherren mehr minder gutwillig entfremden ließ oder entfremden lassen mußte¹⁹⁾, wodurch dann auch die grundherrliche Abhängigkeit, beziehungsweise die Grunddienstzinsung eine mit der Zeit immer lockerere und unsicherere wurde. Wahrscheinlich finden wir in diesen unklaren, um nicht zu sagen unaufrichtigen Verhältnissen die Gründe für die erwähnten Grenzstreitigkeiten, die auch durch den Spruchbrief von 1346 nicht dauernd aus der Welt geschafft worden waren. Noch zu Ende des 15. Jahrhunderts waren jahrelange Streitigkeiten im Gange, die Kaiser Maximilian am 27. Juni 1497 zu dem Befehle an seine Waidhausener Fischer und zu-

¹³⁾ Urk. B. Ob. D. VIII, 73.

¹⁴⁾ I. c. VIII, 619. Zum gleichen Jahre 1372 bringt dann das Urk. B. VIII, 578, eine neuerliche Grenzbestimmung, doch erweist sich dieser Abdruck als eine Fehlaufnahme. Er ist wortwörtlich gleich dem Lambacher Originale von 1346, nur die letzte Zeile Anno domini Millesimo CCC^o XL^o sexto fehlt. Vermutlich haben die Herausgeber die Urkunde aus einer Kopialabschrift kritisch aufgenommen und (auf welche Angabe hin?) zu 1372 datiert, ohne sich daran zu stoßen, daß Albrecht III. nicht ohne den Titel Graf von Tirol vorkommt und Eberhard von Wallsee, der die Erhebung vornahm, 1372 schon tot war.

¹⁵⁾ Urk. B. Ob. D. VII, 732.

¹⁶⁾ Die „Hochstetten darz Fluchtwang, da der prun in die Traun rinet, vnd wert nach bayder gestaden hinab in der Traun uncz in die Rintlein die da ligt gleich vber da des Mayrs veld zu Dichtbüch abget bey der müll; die Namen Dichtsbauer und Dichtmühle (bei der Einmündung des Fischlhamer Baches) sind noch erhalten.

¹⁷⁾ Österr. Urbare 3, Ob. St. Stiftsurbare (ed. Schiffmann) 1, S. 56, Nr. 58 u. 60.

¹⁸⁾ I. c. S. 108, Nr. 105 u. 107.

¹⁹⁾ Der im Urbar erwähnte Hans Hylldner ist ja vielleicht der landesfürstliche Fischmeister dieses Namens von 1418 oder sein Sohn.

gleich an Landeshauptmann Rosenstein nötigten²⁰⁾, sie hätten sich an den Spruchbrief Herzog Albrechts von 1346 zu halten und den Abt und seine Leute nicht zu belästigen²¹⁾. Wir werden uns damit noch im Abschnitte über die Fischordnungen beschäftigen müssen. Vielleicht hängt es mit diesen Grenztretigkeiten zusammen, daß Lambach schon frühzeitig eine in der Nähe von Waidhausen gelegene Fischwaide lebensweise vergabte²²⁾.

Über die bloße Tatsache des Stiftsbesitzes hinaus unterrichtet uns aber das Lambacher Urbar von 1463 über dessen Einzelheiten, so daß wir einen ausgezeichneten Einblick in die soziale und wirtschaftliche Gestaltung des Fischereibetriebes gewinnen. Im Urbar ist der Fischdienst besonders zusammengefaßt, wozu dann noch eine zusätzliche Erörterung kommt²³⁾.

Die Eintragung beginnt mit dem Vermerk, welche Fischer das Gotteshaus auf der Traun, Ager und Alm hat, wann und wie oft im Jahre und zu welcher Zeit sie den Dienst zu leisten haben und was man ihnen dafür als Gegenleistung zu geben schuldig ist „nach altem herkommen und gwonhaiten“.

Die Fischer werden in Fertsfischer und Stedwaider unterschieden²⁴⁾. Erstere sitzen zu Fischerau und Urfar (Ufer) an der Traun und zu Staghern (Staig bei Schwanenstadt)²⁵⁾ an der Ager. Stedwaider dagegen, „ganze und halbe“, gibt es längs der Traun zu Hafeld, Fluchtwang, Hart, Au, Vollenau. In der Alm wird nur in der Fastenzeit gefischt durch zwei Fischer, die besonders dazu bestimmt werden. Ebenso erfolgt auch in der Traun zwischen Stadl und Traunfall nur eine gelegentliche Befischung im Fasching und in den Fasten durch Fischer, die vom Abt oder vom Stiftsökonom jeweils bestellt werden. In diesem Stücke der Traun, das als „Obertraun“²⁶⁾ bezeichnet wird, werden aber nur kleine Fische, d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauche gewöhnliche, nicht edle Fische mit Scherren oder Lapeeln gefangen.

Was die Fischer als „Dienst“ an Fischen abliefern mußten, war nicht wenig, spricht aber dafür auch für den gewaltigen Fischreichtum der Gewässer. Die Fertsfischer zu Fischerau und Ufer waren zu gleichen Leistungen verbunden, und zwar mußte jede Gruppe²⁷⁾ zinsen an „großen Fischdiensten“: alle Freitag einen, in jeder Quatemberwoche drei, an den Pannfasttagen (d. i. den gebotenen sonstigen Fasttagen) außer am St. Lorenztag einen, an jedem Mittwoch und Freitag in den (großen) Fasten und überdies an allen Pannfasttagen, die sich ergeben (dazu fallen) sollten, einen Fischdienst. Das gibt eine Summe ohne den Pannfasttagen von 77, mit diesen gegen 90 „Dienstern“. Dazu mußten sie schließlich noch am Martinstag

²⁰⁾ Stiftsarchiv Lambach und S. R. A.

²¹⁾ Zahlreiche Akten im Stiftsarchive Lambach. Weil vor Weihnachten 1492 die Waidhausener Fischer bis nach Ufer fischten, wurde in Vinz ein Tag abgehalten. Als die Lambacher nach Hause fuhren, mußten sie in Wels vom Stadtrichter Geleite erbitten, um sich vor Gefangennahme zu schützen. Als am darauffolgenden Samstage die Lambacher nach Wels kamen (zum Fischmarkt), sind Waidhausener und Leute des Landeshauptmannes (der auch Fischer hatte) nach Ufer gekommen, haben die Fischerhäuser aufgestoßen und einen Fischknecht nach Wels ins Gefängnis abgeführt. (Arch. Nr. 2088.) Nach vielem Hin und Her tagte dann zu Wels am 2. Mai 1497 eine kaiserliche Kommission (Bernhard Scherffenberg, Georg Hohenfelder, Wolf Herleinsperger), deren Ergebnis der oben genannte kaiserliche Befehl war.

²²⁾ Am 9. Juni 1427 reberfiert Hans Heresfinger zu Wels über das Gütl und die Fischwaide Rosenau ob Wels, die nach seinem verstorbenen Schwager Mathesen dem Rewannger an ihn gekommen ist. Stiftsarchiv Lambach.

²³⁾ Stiftsurbare (Schiffmann) I. c. S. 164—67 u. 169. Es ist dasselbe Urbar, aus dem (aus einem Vorfabblatt) Schmieder die Fischordnung von 1418 erstmalig mitgeteilt hat.

²⁴⁾ Darüber weiter unten.

²⁵⁾ Die Hoffischerfamilie Staiger (siehe Anhang I) stammt wohl ursprünglich von dort.

²⁶⁾ Vom Lambacher Standpunkte aus.

²⁷⁾ Da jede „ganze Fert“ aus vier Waiden bestand, waren es vermutlich je vier Fischer, für welche Zahl auch der — gleich zu erwähnende — „Gegendienst“ spricht.

ein großes Fischeffen und am Scheltag (2. November) und am Weihnachtsabend dem Stiftskellner ein (gewöhnliches) Fischeffen reichen.

Unter der Bezeichnung: groß ist zu verstehen eine Lieferung von edlen Fischen. Ein Bild von der gewaltigen Leistung, beziehungsweise von der Menge edler Fische, die solcher Art ins Kloster abgeliefert werden mußten, gewinnen wir erst, wenn wir den Inhalt eines großen Fischdienstes kennen. Im erwähnten Nachtrag im Urbar ist er erklärt. Darnach hatten die Fischer — was ja wegen des nicht vorauszu sehenden Fangergebnisses nur natürlich ist — die Wahl, welche Sorten Fische sie liefern wollten. Es werden dabei fünf Hauptgruppen unterschieden. Ein großer Fischdienst bestand demnach je nachdem aus:

1. Äschen; dann machten 3 Äschen zusammen einen Dienst aus. Statt einer Äsche konnten auch je 5 Eschlinge²⁸⁾ oder Forellen, Barben, Alten oder Huchen geliefert werden, soweit diese die Größe (später den Wert) eines Eschlings hatten.

2. Mettemlinge²⁹⁾; davon gingen 6 auf einen Dienst. Gleichgehalten bei der Lieferung wurde ein Mettemling je 2 Eschlingen oder Forellen, Alten oder Huchen.

3. Eschlinge; zum „Dienst“ gehörten 14 oder mindestens 12 wohlgewachsene solche Fische. Statt eines Eschlings konnten auch je eine Forelle, Barbe, Alten oder Huchen geliefert werden, ein Eschling aber auch ersetzt werden durch 8 Maieschlinge oder 10 Sprenzlinge³⁰⁾.

4. Maieschlinge, auch Mailinge genannt, gingen 80, wenn sie aber wohlge wachsen waren, 72 auf einen Dienst³¹⁾.

5. Sprenzlinge, die kleinsten noch fangbaren Jungäschen, mußten es, wenn solche geliefert wurden, 4 solidi, also 120 Stück sein, um den Dienst richtig zu leisten. Bei 4. und 5. war auch der Ersatz durch andere Fische in diesem Ausmaße zulässig, wenn diese nur an Größe nicht geringer waren.

Wie sich zeigt, waren die Dienste trotz aller anscheinend genauen Bestimmungen nicht ganz gleichwertig; wesentlich wird das größere oder geringere Entgegenkommen des Pater Kellners gewesen sein. Andererseits bringt es ja die Eigenheit des Fischdienstes mit sich, daß unbedingte Einheitslichkeit nicht zu erreichen war. Dem trägt wohl auch der Nachsatz der Aufzeichnung Rechnung, daß, welcher dieser Dienste immer gereicht werde, er so groß sein müsse, daß der Kellner zwölf oder doch zehn Mitbrüder „voll gespeissen müg“. Der weitere Zusatz, wonach jeder Bruder zwei gleiche Stücke Fisch erhalten solle, bezeichnet weiter wohl nur, daß er beim Speisen zweimal mit einem entsprechenden Stück beteiligt werden soll. Die als Dienst zu liefernden „Essen Fisch“ an den Kellner entsprechen daher sicherlich auch diesem Ausmaße, werden aber wohl *captationis benevolentiae causa* in Wirklichkeit schon reicher ausgefallen sein.

Um den starken Dienst aufbringen zu können, mußten die Fischer ständig und fleißig dem Fange obliegen, ohne sich viel mit sonstiger eigener Gewinnung von Lebensmitteln befassen zu können. Das Kloster fühlte sich verpflichtet, einen Teil dieser Sorgen seinen Fischern abzunehmen und leistete ihnen daher gewisse Depu tate³²⁾. Im (Hauptwirtschafts-)hofe, wohin die Fische abzuliefern waren, wurde jeder eingebrachte Dienst mit der Ausfolgung von 4 Wecken Roggenbrottes quit tiert. Außerdem wurden den Fischern ausgegeben am „Schelabend“ und am Weih-

²⁸⁾ Kleinere, noch nicht ganz ausgewachsene Äsche. Über die verschiedenen Bezeichnungen der Äschen je nach ihrem Wachstume vergl. das Glossar. (Abschnitt 5).

²⁹⁾ Eine fast ausgewachsene Äsche.

³⁰⁾ Maieschlinge und Sprenzlinge ganz junge Äschen. Die Rechnung ist nicht konsequent; z. B. ganz in Forellen umgerechnet ergibt der erste Dienst 15 (3×5), der zweite nur 12 (6×2) Forellen, der dritte 14.

³¹⁾ Auch da stimmt die Rechnung nicht; 12 Eschlinge, ersetzt durch Mailinge, wären nach Gruppe drei 96 Stück, während hier nach vier nur 80 Stück zu liefern waren.

³²⁾ Sie können auch Reste ältester Art des Fischereibetriebes sein: Fischerei im Eigenbetriebe, daher mit Verpflegung der dazu verwendeten Hörigen.

nachtsabend 4 „phisterweiße“³³⁾ Wecken in der Größe der Roggenwecken, zu Martini 2 Gänse, im Fasching ein „sweinen pachen“³⁴⁾, in den Fasten 4 Talente³⁵⁾ Öl, zu Ostern ein halbes Talent³⁶⁾ Eier, schließlich noch viermal im Jahre, zu Weihnachten, Fasching, Ostern und Martini je 4 Randel Wein.

Die vorliegenden Dienste und Gegenleistungen galten, wie erwähnt, für die Fertsfischer in der Traun. Die Fertsfischer in Staig, die also die Alger besichtigten, hatten nicht einmal die Hälfte Fische zu zinsen, was sich aus der Tatsache erklärt, daß es nur zwei Fische daselbst gab³⁷⁾. Der Fischdienst aus der Alger betrug: alle 14 Tage ein Dienst, in den Fasten alle Wochen einen dazu, in der Marterwoche (Karwoche) zwei Dienste und am Weihnachtsabend noch einer, insgesamt daher 34 Dienste im Jahre. Die Zusatzleistung der Lieferung eines Essens Fisch am Martinstag und zweier solcher Ergänzlichkeiten an den Bruder Kellner bestand auch hier, nur bekam letzterer seine Gabe zu Weihnachten und zu Ostern. Natürlich waren auch die Gegenleistungen entsprechend geringer: neben den 4 Roggenwecken nur zwei weiße, eine Gans, zwei Talente Öl, 60 Eier und bei den vier Weinausgaben nur zwei Randel. Es waren ja nur zwei Bezieher da.

Erwähnenswert ist, daß die Gegenleistungen später teilweise verschwanden, so wie eben überall die Grundherrschaften ihre Holden schwerer belasteten, sie damit in den Bauernkriegen zur Empörung und zum Streben drängten, die alten Freiheiten wieder zu erlangen. Die Traunfischer erhielten einen eigentlich fiktiven Ersatz dadurch, daß ihnen an Stelle der Deputate die 3 Gulden, die ihnen als Zehentleistung auferlegt worden waren, nicht abgefordert wurden³⁸⁾. Den Algerfishern wurde das Deputat anders verkürzt: sie erhielten den „Gegendienst“ nicht mehr, außer zwei Laib gesüßtes Brot und ein Suppen; dabei bleibt es³⁹⁾.

Nach denselben Gesichtspunkten war ursprünglich der Dienst der Stedkwaider geregelt, natürlich mit dem Unterschiede, daß diese, die nur in ihrem Wasser und ohne Segenneze usw. fischen durften, hauptsächlich nur die nicht edlen, die sogenannten kleinen Fische erbeuten konnten und nur solche zu liefern hatten⁴⁰⁾. Jede ganze Stedkwaide hatte zu zinsen an kleinen Fischdiensten alle Freitag einen, am Aßtag (Aßermittwoch) ebenfalls einen, in der ersten Fastenwoche drei, in den folgenden vier Wochen jede Woche zwei, in der Karwoche drei und schließlich am Weihnachtsabend einen, zusammen 68 Dienste. Die Inhaber halber Stedkwaiden lieferten nur alle 14 Tage, überdies am Aßtage einen, in der ersten

³³⁾ Der Pfister ist bekanntlich der Bäcker, besonders bei einer Kommunität, einem Kloster; daher phisterweißes Brot das in der Klosterbäckerei als besondere Feiertagsgabe hergestellte Weißbrot.

³⁴⁾ Der Pachen ist die zur Räucherung bestimmte Speckseite eines Schweines; Schmelzer-Frommann, Wörterbuch, I, 193.

³⁵⁾ Talent hier als Gewichtsmasß gleich Pfund.

³⁶⁾ Talent hier Rechnungsmasß, über den Begriff Pfund (Pfund Pfennig = 240 Pfennige) geleitet, also 120 Eier.

³⁷⁾ Der kleinere Fluß war wohl auch relativ fischärmer, so daß es bei der ältesten Zusammenfassung der „Fert“ aus nur zwei, aber größeren, Fischwaiden verblieb. Demgemäß kommen in den Urbaren dort auch nur zwei Fischergüter vor.

³⁸⁾ Leibgebingsbrief vom 10. Juli 1625 im Stiftsarchiv Lambach für Thomas Höblauer, seine Frau und Kinder (desgleichen für seinen „Nachbarn“ Sigmund Burpaumb und Frau und Kinder) über die Fischwaide zu Ursfahr, jedoch ausgenommen die Hoffischwaide oberhalb und unterhalb der Brücke (Eigenfischerei des Klosters). Dabei weitere Belastung: wenn der Abt für sich (also in der Hoffischwaide) fischen läßt, haben sie gegen Suppe und Trunk Robot zu leisten.

³⁹⁾ Leibgebingsbrief vom 20. Juni 1625 (ursprüngliches Konzept vom 14. Juli 1616) im Stiftsarchiv Lambach über die Fischwaide zu Staig für Wolfgang Burpaumb und seinen Nachbarn Thoman Bisherauer. Hier noch die Bestimmung, daß sie alle über den Dienst gefangenen Fische dem Kloster, und zwar mit „leichterem Wert als Fremden“ anfallen müssen, wie von „Alter Herkommen“.

⁴⁰⁾ Doch gefangene edle Fische gaben sie meist den Fertsfishern ab, denen allein der Furskauf gestattet war, wie wir noch hören werden.

Fastenwoche zwei, in den anderen Fastenwochen je einen, in der Marterwoche zwei und zu Weihnachten einen Dienst, zusammen also etwas mehr als die Hälfte der Ganzwaider, nämlich 36.

Die Deputate der Stedwaider waren naturgemäß — auch wohl mit Rücksicht auf den weniger beschwerlichen Fang und die (später zu erwähnenden) Nebenverdienste — wesentlich geringer: ein Roggenwedden für jeden gebrachten Dienst, in den Fasten ein Talent Öl, zu Ostern 32 Eier. Die Halbwaider erhielten den Roggenwedden auch, aber nur ein halbes Pfund Öl und 16 Eier. Ferner bekamen alle Stedwaider mit Ausnahme der von Oberhart (Gem. Steinhauß) und der in der Volkenu am Sonntag Inuocavit zusammen mit den Almfishern ein gutes Essen im Stiftsmaierhof.

An diesem ersten Fastensonntage mußten nämlich die auf die Alm entsendeten Fischer ihren ersten Fischdienst, und zwar Koppen, einkiefern, welche Verpflichtung auch für jeden anderen Sonntag in den Fasten galt. Dafür bekamen sie auch die Deputate wie die halben Stedwaider. Noch einmal im Jahre wurde dann die Alm besichtigt; als Ergebnis war am Scheltage ein Fischdienst Koppen abzuliefern.

Der Fischfang auf der Traun von Stadl bis zum Traunfall war dagegen ausgesprochene Lohnfischerei. Die dazu aufgenommenen Fischer erhielten entweder als Lohn die halbe Ausbeute oder es wurde sonst eine Vereinbarung mit ihnen getroffen.

Die Dienste der Stedwaider wurden nach 1463 — unbekannt wann — abgeändert. Nach den Nachtragsbestimmungen im Urbare hatten sie, waren sie Ganzwaider, alle 14 Tage und überdies in jeder Fastenwoche je ein halbes Achtel⁴¹⁾, wohlgemessen, Fische zu liefern; die Halbwaider nur alle 4 Wochen bzw. in den Fasten noch je alle 14 Tage. Obwohl nichts darüber gesagt ist, sind dann wohl die Deputate weggefallen⁴²⁾.

Wie die *P o l h e i m e r* zu ihrem Fischwasser gekommen sein können, haben wir schon vermutungsweise ausgesprochen. Urkundliche Belege zu bringen sind wir leider nicht in der Lage.

Weiter traunabwärts ist das Fischwasser Eigentum des Stiftes *K r e m s m ü n s t e r*, deren Fischer zu beiden Seiten des Stromes, zu Sinnersdorf und zu Marchtrenk sitzen. Rechts der Traun liegt möglicher- oder sogar wahrscheinlicher-weise Urbesitz des Ufergrundes von Dotationszeiten her vor⁴³⁾. Demgemäß tritt er schon im ältesten Urbare (1299) auf⁴⁴⁾: Duo piscatores de Sanaeinsdorf de 4 prediis tenentur dare singulis sextis feriis pisces valentes 12 den. Es waren also damals zwei Fischer in Sinnersdorf, die zusammen vier Güter hatten und jeden Freitag Fische im Werte von 12 Pfennigen dienen mußten.

⁴¹⁾ Gerednet vom Mehen; halbes Achtel daher ein Sechzehntel Mehen.

⁴²⁾ Auf einem Innenvasser der Lambachischen Traun machte sich Agnes, Witwe Ulrichs des Paissen und Schwiegermutter des Stefan Geymann Fischrechte an, die Reinprecht von Wallsee als Hauptmann ob der Enns, Linz, 9. Oktober 1407, zurückwies. Der Streitfall, mit vielen genannten Fischern als Zeugen, in einem Sammelbunde mit Abschriften vieler Urkunden und Akten, überliefert. Klöster betreffend, vermutlich zusammengestellt in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, im Besitze des Herrn von Bourcy in Wien, für dessen Überlassung bestens gedankt sei. Die angeblichen Rechte wurden viele Jahrzehnte später noch behauptet. Im Stiftsarchive Lambach liegt eine Erklärung mehrerer Fischer an der Traun, die am 29. August 1477 bezeugen, daß die Paissen niemals ein Fischrecht, weder in der Traun noch in der Ager hatten.

⁴³⁾ Die im Stiftungsbriefe von 777 genannten: ad campos Alboni piscatores duos sind wohl, wie auch B. Pöfinger meint (Die Fischbehälter des Stiftes Kremsmünster in: Heimatgaue, II, 142) der unteren Traun, das heißt dem späteren Sinnersdorf zuzuweisen. Wegen Alboni später.

⁴⁴⁾ St. Urbare 3, Stiftsurbare (ed. Schifffmann) 1, S. 104, Nr. 60 u. S. 101.

Sie gehörten verwaltungstechnisch zum Amt Derndorf (Ortsgemeinde Weißkirchen), wo ein stiftlicher Amtshof stand, der am Tage des heiligen Nikolaus überdies Fische im Werte von 30 Pfennigen an das Stift abführen mußte. Genau dieselben Eintragungen weist das Urbar von 1299 zum oberen Amte in Weißkirchen auf⁴⁵⁾. duo piscatores in Marchtrennoch⁴⁶⁾ de 4 prediis und den Nikolausdienst. Wir finden also eine ganz gleiche Organisation, die besondere Gründe dafür vermuten läßt. Werden die späteren Urbarnachrichten daraufhin geprüft, ergibt sich eine bemerkenswerte Aufklärung.

Das zeitlich nächste Urbar von 1434 spricht beim Amte Derndorf unter dem Rubrum Sünestorff zwar nicht ausdrücklich von den Fischern, doch lassen sich im Zusammenhalte mit dem Urbare von 1467/68⁴⁷⁾ bereits vier Fischerlehen mit dem Namen ihrer Besitzer feststellen, so daß jetzt nunmehr schon jedes Fischergut einen eigenen Stifter aufweist. Für Marchtrenk ist ein Fischer als solcher genannt, der auch im Derndorfer Amt ein Zinslehen innehat⁴⁸⁾. Im schon erwähnten Urbare von 1467/68 schließlich sind sowohl beim Amte Derndorf als beim oberen Amte Weißkirchen nachträgliche Anmerkungen⁴⁹⁾ zu finden, die ausführliche Nachrichten über die Einteilung und die Art des Fischereibetriebes bringen. Dazu kommen noch spätere Notizen⁵⁰⁾, die uns nunmehr ermöglichen, den schon in den Lambacher Urbaren auftretenden Begriff des Fertsfishers und in weiterer Folge des Stedwaiders zu fassen und zu erklären.

Es wird aufgefallen sein, daß die Lambacher Bestimmungen über die Dienstleistung der Fischer auf eine Art von Gemeinschafts- oder Genossenschaftsverhältnis hinweisen, ohne dafür ausdrückliche, unzweideutige Belege zu bringen. Darum sind wir dort darauf nicht eingegangen und haben die Erörterung dieser Frage verschoben. Jetzt können wir uns auf solche Belege⁵¹⁾ stützen. „Item dy 4 vischer zu Sünestorff habn 4 ganz vischwaid; der bringn 2 ain fertt . . .“ und (für Marchtrenk): „Item dye 4 halb vischwaid pringent ain fertt . . .“ Und weiter⁵²⁾ heißt es von der Art, wie der Dienst zu leisten ist: „welchen allwege e i n e r verreich und unter ihnen u m g e h t“. Den Dienst hat also immer einer von ihnen, das heißt einer von jeder Fert, der „Biertfetter“⁵³⁾, wie er dann heißt, am Freitag zu leisten und jeden Freitag trifft es einen anderen, der den Dienst in den Stiftshof bringen muß. Auch von den Marchtrenker Fischern heißt es ausdrücklich⁵⁴⁾, daß die Dienste e i n e r n e b e n d e m S i n n e r s d o r f e r zu bringen hat. Und noch 1594 ist mit klaren Worten von dem „Mitgenosß“ die Rede⁵⁴⁾, während in Lambach vom „Nachbar“ gesprochen wird⁵⁵⁾.

⁴⁵⁾ I. c. S. 112, Nr. 71 u. S. 109.

⁴⁶⁾ Wann der Marchtrenker Besitz ans Stift kam, bleibt uns unbekannt.

⁴⁷⁾ I. c. S. 235, bezw. 306.

⁴⁸⁾ I. c. S. 240, Nr. 65 u. S. 236, Nr. 33. Es ist derselbe Lipp-Philipp, der in der Fischordnung von 1418 auftritt.

⁴⁹⁾ I. c. S. 309 u. 322.

⁵⁰⁾ Beilage „ex urbario“ zu den neuen Vereinbarungen des Stiftes mit seinen Fischern vom Jahre 1701 (Stiftsarchiv Kremsmünster).

⁵¹⁾ I. c. S. 309 u. 322.

⁵²⁾ Die Anm. 50, genannte Beilage.

⁵³⁾ Da später fast nur mehr halbe Fischwaiden bestanden, kamen auf jede Fert in aller Regel vier Fischer. Die Vierzahl bringt auch die Bezeichnung „Biertinger“ zum Ausdruck, die Fischer in seinem „Schwäbischen Wörterbuch“, 2, 1481 als den Vierten von einer Art Fischer erklärt.

⁵⁴⁾ Am 4. April 1594 beschwert sich der kais. Fischmeister Haiden beim Abt von Kremsmünster, daß dessen Marchtrenker Fischer Hanns Gannspech einen Mühlbach abgekehrt und ausgefischt habe, der zum kaiserlichen Bannwasser gehörte. Gannspech beruft sich darauf, daß er und sein Mitgenosß Hans Wischer der Alte (der schon 52 Jahre und ebenso sein Vater und seine Vorfahren vor ihm dort fische) immer das strittige Wasser als ihres betrachtet haben und, da sie alle vier Jahre die Wassergebiete wechseln, abwechselnd auch immer abgekehrt haben. Stiftsarchiv Kremsmünster.

⁵⁵⁾ Vergl. Anm. 38 u. 39.

Als bisheriges Ergebnis haben wir also die Erkenntnis zu buchen, daß eine „Fert“ ein größeres Fischwassergebiet ist, das sich aus zwei ganzen Fischwaiden zusammensetzte und dessen Befischung und Ausnützung von je zwei gleichberechtigten Fischern vorgenommen wurde. Damit wird aber auch jetzt der Ausdruck Fert, Fertter klar. Er leitet sich nicht von der „Fahrt“ ab, wie man meinen könnte, weil der Fertfischer mit rinnendem Zeug, in der Fahrt, fischen darf, sondern entspricht dem heutigen „Gefährte“ (z. B. Reisegefährte, Lebensgefährte). Es erscheint aber am Platze, hier darauf hinzuweisen, daß dieser „Gefährte im Nutzungsbesitz“ nichts für die Fischerei allein stehendes ist. Es muß daran erinnert werden, daß es auch „auf festem Boden“ Gleiches gibt. In Gegenden des vorherrschenden Einzelhofsystems, also gerade auch in unserer Gegend mit bajubarischem Siedlungscharakter, ist ganz regelmäßig im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Teilung von größeren Höfen eingetreten. Besonders die zu bäuerlichen Zinsgütern gewordenen großen „Häuser“, auf denen ursprünglich ein „Maier“ saß, wurden so geteilt, daß sie an zwei Stifter ausgegeben wurden, die dann — bei gleichen Zinsleistungen — noch längere Zeit in ihrer Benennung den alten Zusammenhang verraten, auch dann, wenn schon zwei besondere Wirtschaftsgelände bestehen. Es sind die sogenannten socii oder „Gemeiner“, Bezeichnungen, die sich bis ins 17. Jahrhundert in den konservativen urbaren Aufzeichnungen erhalten, während die so geteilten Höfe vielfach auch als „Teilhöfe“ angeführt werden⁵⁶⁾.

Betrachtet man die Gründe für die Entstehung der Teilhöfe — intensivere Wirtschaftsführung im Zusammenhange mit dem materiellen Aufstiege des Bauernstandes und weiter starke Bevölkerungszunahme — wird man unsicher auf die Fischerei rückschließen können. Eine sichere Stütze dafür ist in dem Umstande zu finden, daß 1299 der Begriff und das Wort Fert offiziell noch nicht gebraucht wird, zu Beginn des 15. Jahrhunderts (Fischordnung von 1418) aber schon gang und gäbe ist. Es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wie bei bäuerlichem Besitz, auch bei der Nutzung der Fischwaiden im 14. Jahrhundert eine Änderung bzw. Intensivierung in der Weise eintrat, daß die großen, dem Grundholden zur Befischung zugewiesenen Flußabschnitte zunächst zur gemeinsamen und gleichberechtigten Ausnützung zwei Leuten anvertraut wurden, von denen jeder eine (ganze) Fischwaide im Wechseldienst zu besorgen hatte. In fortschreitender Entwicklung wurden weitere Teilungen in halbe — und später sogar teilweise in Viertel — Waiden vorgenommen. Während aber beim Bodenbesitz sich die vollständige Teilung wesentlich schneller ausgebildet hat und die genossenschaftliche Verbundenheit oder Beziehung schnell verschwand, lag in der Natur der Flußfischerei selbst ein rückhaltendes Moment. Da war der Eine auf die tätige Mithilfe, mindestens aber auf die Rücksichtnahme des Anderen angewiesen; nicht nur das gleichzeitige, sondern meist das gemeinsame Fischen ist angezeigt. Der Flußteil aber, auf dem die Fserter zusammen fischen, wurde dann selbst die Fert genannt und davon wieder — in Unkenntnis der Ableitung — die Fischer nicht mehr nur Fserter sondern Fertfischer⁵⁷⁾.

⁵⁶⁾ Dem aufmerksamen Beobachter des Landschaftsbildes fällt diese Entwicklung noch heute auf. Trotz des vorherrschenden Einzelhofsystems stehen in hunderten von Fällen heute zwei große Bauernhöfe unmittelbar nebeneinander: die Teilhöfe. Diese Entwicklung ist auch in der topographischen Namengebung nicht spurlos vorübergegangen; die zahlreichen Unterscheidungen in „oberer“ und „unterer“ . . . Hof zeugen dafür. Vergleiche auch den Familiennamen „Gmeiner“.

⁵⁷⁾ Daß das Wort Fserter an sich allerdings schon viel früher gebräuchlich gewesen sein wird, ist wegen seines Alters sicher. Es wird aber wohl mit Rücksicht auf die uralten Anschauungen von den gemeinsamen Rechten aller Fischereiberechtigten an einem Wasserlaufe (darüber noch später) und, übertragen, von den gleichen Rechten und Pflichten der beauftragten Fischer, ihrer Zusammengehörigkeit in diesem Sinne, ihrem gemeinsamen Berufe gebraucht worden sein.

Der Begriff Fertz (ursprünglich, wie wir gesehen haben, für die Zusammengehörigkeit zweier ganzer Fischwaiden gebraucht) wurde später als „g a n z e F e r t“ sozusagen räumlich, nicht sachlich, erweitert. Im 16. Jahrhundert versteht man unter einer ganzen Fertz nunmehr den Wasserteil, den vier ganze Fischwaiden bilden⁵⁸). Dieser — soviel wir sehen, allerdings nur hier, nicht allgemein gebrauchte — Ausdruck ganze Fertz ist wahrscheinlich in seiner Sprachbildung darauf zurückzuführen, daß fast regelmäßig jede Fertz später in vier halbe Waiden abgeteilt war, man also mit der Vierzahl zu rechnen pflegte und diese unwillkürlich zugrunde legte. Waren ausnahmsweise vier g a n z e Waiden erhalten geblieben, sagte man g a n z e Fertz, um nicht von der Vierzahl abzugehen.

Besonders aufmerksam zu machen ist in diesem Zusammenhange noch auf zwei Punkte, die auf das hohe Alter der Genossenschaftlichkeit hinweisen, besser gesagt, diese erklären.

Die bisher genannten Kremsmünsterer Fischer haben als Fertzfischer⁵⁹) das „recht . . . ze farn mit der segn, mit dem flogarn und mit anderm rimmundm zeug von Eblsperg uncz auff den Stadl“⁶⁰). Sie können also fahrend fischen im ganzen Flußlaufe, soweit er eben ursprünglich ununterbrochen fahrbar war. Es ist dies nicht nur ein Recht der Kremsmünsterer allein, sondern ein solches aller Fertzfischer. Nur verkümmert es mit der Zeit, da es ja doch den ausgebildeten grundherrschaftlichen Individualitäten zuwider war⁶¹). Zu Grunde liegt diesem Rechte die ursprüngliche Freiheit⁶²) aller Gewässer, die sich auch noch in den sich lange erhaltenden „Freiwassern“ spiegelt⁶³). In den Fischordnungen und während der Verhandlungen über diese wird das Fahren in andere Ferten noch vielfach behandelt⁶⁴).

Eine andere Auswirkung der Genossenschaftlichkeit ist der Wechsel in den Waiden. Innerhalb jeder Ferte wurden in einem festgesetzten Turnus die Waiden unter den zur Fertz gehörigen Fischern gewechselt, gewöhnlich alle zwei oder vier Jahre. Dieser uralte, seine genossenschaftliche Herkunft nicht verleugnende Brauch hat sich trotz einzelner Gegenstrebungen⁶⁵) an einer Stelle sogar bis in

⁵⁸) In der schon mehrfach erwähnten Beilage (Anm. 50): „Das Gottshaus hat vier Fischer zu Sinnersdorf und jeder hat eine ganze Fischwaid, die bringen zusammen eine ganze Fertz“ (1467: 2 Ferten) und: „So hat auch das Gottshaus vier Fischer zu Marchtrenk, deren jeder ein Fischlehen mit seinen zugehörigen Gründen dazu eine Fischwaid hat und bringen die vier Waiden samt der Fischwaid zu Au, die aus dieser Fertz hervorgehen ist, zusammen eine Fertz.“ In Marchtrenk waren (siehe oben) nur vier halbe Waiden; darum auch hier nur „Fertz“, bei Sinnersdorf „ganze Fertz“.

⁵⁹) Kremsmünster hatte auch Stadlwaiden. Die im Urbar 1467/68, Nachtrag, bei Marchtrenk (l. c. S. 322) Genannten als der Fözge zu Marchtrenk, Thöml Hölblingen und Stephl daselbst sind solche.

⁶⁰) Urbar l. c. S. 309 u. 322.

⁶¹) Eine Regelung zwischen Landesfürst und Lambach haben wir schon kennengelernt (Spruchbrief von 1346). Im 16. Jahrhundert hatte Kremsmünster (Beilage, Anm. 50) das Fangrecht nur mehr „von ainem march. auf das ander“, also innerhalb ihrer Marksteine und Landbesthrgrenzen.

⁶²) Darüber noch später einige Bemerkungen.

⁶³) Die Freiwässer wurden später mit dem Erstarken der landesherrlichen Macht als Regal betrachtet. So verkauft z. B. am 22. September 1581 Rudolf II. an Helmhart Jörgen zur Herrschaft Kernstein die Freiwässer Ruchbach, Sautingerbach und Weizenbach und macht sie „pänig“, d. h. zu geschlossenen Bannwässern. Vergl. auch die Notiz über die Feldaist im Anhange. Noch 1754 erging an die Kreishauptmänner die Auftrag, noch vorhandene Freiwässer, wo jeder frei fischen könne, ausfindig zu machen (S. R. A.). Über ein Freiwasser in der Donau über den halben Strom nauwärts bei Staffling, Gem. Ruprechts-hofen, anstehend an das tegernseerisch-schleitnerische Fischwasser sind Erhebungsakten aus dem Jahre 1749 erhalten (S. S. A.).

⁶⁴) Siehe Abschnitt 2.

⁶⁵) Die Herrschaften entschieden auch über den Wechsel später nach eigenem Gutdünken; oft widerspruchsvoll. So verfügten die schon genannten Lambacher Leihgedingbriefe (Anm. 38 u. 39) einmal (bei Staig), daß der zweijährige Wechsel als schädlich tassist werde (siehe

unserer Tage erhalten. In Ebelsberg erfolgt heute noch alle vier Jahre eine Auslösung der Wassergebiete!

Wir haben, wie vorausgesetzt, aus den Besitzgeschichtlichen Nachrichten die Möglichkeit erhalten, in die sozialen, rechtlichen und betriebstechnischen Verhältnisse einen Einblick zu gewinnen, den wir sonst uns kaum hätten verschaffen können. Das Bild davon wird sich abrunden, wenn die Fischordnungen selbst zur Darstellung gelangen, die andererseits aber wieder kaum oder schwer verständlich wären, wenn wir nicht hier mit wenigen Strichen den Begriff des Ferti-fischers und was damit zusammenhängt, hätten zeichnen können. Deswegen wird aber unseres Erachtens nach der Versuch am Platze sein, hier in ähnlicher Weise über den Stedwaider als dem Gegenspiel des Ferti-fischers ins Klare zu kommen und dann erst mit den Besitzgeschichtlichen Untersuchungen fortzufahren.

Eines ist im vornherein klar: Ferti-fischer und Stedwaider haben ganz andere Berechtigungen und Verpflichtungen. Während die ersteren, wenn man sich so ausdrücken darf, Vollfischer waren, haben die Stedwaider nur beschränkte Rechte beim Fischfang, was soweit geht, daß sie bestimmte Fangwerkzeuge gar nicht gebrauchen dürfen⁶⁶⁾. Sie müssen daher rechtlich und auch zeitlich anderen Ursprungs sein, anderen Voraussetzungen und Verhältnissen entstammen.

Ausgangspunkt für die Untersuchung ist einerseits die Bezeichnung der minderen Fischer: als Stedwaider, manchmal auch Stockwaider und — begrifflich gleichwertig — als Gledfischer und Zufischer in älteren Nachrichten, andererseits die Feststellung, daß diese Art Fischer nur an der Traun vorkommt⁶⁷⁾.

Die Traun war seit dem 14. Jahrhundert von ganz besonderer kommerzieller Bedeutung als Transportträger für das Salz. Ihr Stromlauf teilte sich ganz natürlich in drei Abschnitte, die obere Traun vom Hallstättersee bis Ebensee, die untere von Gmunden bis Stadl bei Lambach und schließlich die äußere Traun von dort bis zur Mündung in die Donau. Die Teilung in Stadl war durch die hydrographischen Verhältnisse bedingt und gegeben. Während bis dorthin die Traunwässer über steinigen Grund oft in wildem Sturze dahineilten und später durch Einbau von Wehren, Pöhlern und Fahrkanälen alle Schiffahrtshindernisse, sogar das des Traunfalles, dauernd oder wenigstens für längere Zeit behoben werden konnten, fließt die Traun ab Stadl in der Ebene. Mehrfach tief eingeschnitten über sandigem, schotterigen Grund, löst sie selbst immer Schotter und Sand von ihren Uferwänden und führt sie mit und ist so ein zwar auch nicht ungefährliches, vor allem aber ungutes Wasser, bald da, bald dort die Kaufahrtrinne versandend, verlegend und ändernd.

Wir müssen uns ins Mittelalter zurückdenken. Das in den Salzbergwerken gewonnene und in den Pfannhäusern gesottene Salz wurde zunächst auf dem Wasserwege leicht bis Gmunden gebracht und dort zur weiteren Beförderung verpackt und den Salzfertigern übergeben. Bevor Thomas Seeauer die Traun ab Gmunden schiffbar machte, mußten die Salzstöcke und Rufen mit Achse weitergeschafft werden bis dahin, wo die Traun wieder schiffbar wurde. Zur Einlagerung des Salzes bis zur Umladung in die Zillen wurden Lagerstellen, Stadeln, benötigt, die auch dann noch nicht erspart werden konnten, als der Wasserweg von Gmunden aus eröffnet war; denn es mußten für diesen Teil des Wasserweges Zillen verwendet werden, die weiter unten weniger praktisch waren. Auch die wechselnden Wasserverhältnisse verhinderten den durchgängigen Transport, schließ-

Aenderung ist dem Konzepte von 1616 erst eingefügt worden], das andermal (bei Ufer), daß alle drei Jahre zu wechseln ist, mehr noch, daß der Wechsel nicht nur in der Kaufahrt, also im Hauptstrom selbst, sondern auch in den Innenwässern, „so bisher jeder absonderlich abgestimmt“ stattzufinden habe. (Rückkehr zur Genossenschaft!)

⁶⁶⁾ Vergl. die Fischordnungen, Abschnitt 2.

⁶⁷⁾ Lambach hatte z. B. an der Ufer keine Stedwaider.

lich auch noch der Umstand, daß es in erster Zeit unrentabel war, die weitgehenden Zillen wieder zurückzuschaffen⁶⁸). So blieb der Umschlagplatz in Stadl („bei den Stadeln“) erhalten.

Aber, wie schon gesagt, die Traun war ab Stadl kein bequemes Verkehrswasser. Die Fahrtrinne (Nausfahrt, Rinnsal) mußte stets im Auge behalten, ausgebaut, wiederhergerichtet werden. Dieses Herrichten, das „Wasser machen“ wie es heißt, war wegen der Lücken des Stromes und der leichten Verschiebbarkeit des Flußbettes infolge der aus Moränenablagerungen bestehenden Sohle und Ufer eine undankbare und ständige Arbeit erfordernde Tätigkeit. Ebenso wenig erlaubten die Eigenheiten des Flusses dauerhafte, feste Wassereinbauten. Man half sich durch einfache Mittel, die den Zweck hatten, durch künstliche Versandung gewisser Stellen den Stromstrich zu beeinflussen, Hilfsmittel, die natürlich der Strom selbst durch steigende Sandzufuhr, Hochwasser usw. wieder hinfällig machte. Die Hilfswasserbauten wurden Fächer genannt und so hergestellt, daß schwache Stecken in den Grund gestoßen und dann locker mit Reisig umflochten wurden, so daß zwar dem Wasser ein Durchgang blieb, mitgeführter Sand, Schotter und Gerölle aber aufgehalten wurde und sich ansetzte⁶⁹).

Es ist selbstverständlich, daß solche Fächerbauten bald da, bald dort notwendig wurden und ständig beaufsichtigt werden mußten. Zu diesem Zwecke war der ganze Flußlauf von Stadl bis zur Donau in 31 Abschnitte (Orte oder Östatten, Östetten) eingeteilt⁷⁰). In diesen Östetten am Ufer wohnende Leute hatten die Aufgabe, die Fächer anzulegen, zu schlagen, auszubessern oder — bei geänderten Stromverhältnissen — auch wieder wegzureißen. Bezahlt wurden sie nach der Zahl der eingeschlagenen Stecken.

Es ist nun ganz natürlich, daß diese ständig am, im und mit dem Wasser lebenden Leute sehr bald auch Fischer wurden. Da sie — am Ufer wohnend — denselben Grundherren unterstanden wie die Berufsfischer, wird das ohne besondere Reibungen abgegangen sein, soferne die Berechtigungen genau umschrieben und abgegrenzt wurden. Sie ergaben sich auch von selbst. Die Berufsfischer, die Festsfischer, waren seit alters da, um den Strom durch den Fang der edlen Fische für ihre Grundherren zu nutzen. Die anderen waren eigentlich Wasserbauleute, erhielten vom Salzamt dafür Arbeitsentschädigungen und betrieben die Fischerei nur im Nebenberufe, welche Erlaubnis sie allerdings auch durch gewisse Dienste an die Grundherrschaft erkaufen mußten. Da die Wasserbauten erst mit der Wiederbelebung der Salzerzeugung im 14. Jahrhundert nötig wurden, treten die Wasserarbeiter erst zu dieser Zeit auf, somit auch die minderberechtigten Fischer an der Traun. Die sich aus dieser Entwicklung ergebenden grundsätzlichen Unterschiede in den Bestimmungen über Fangorte, Fangbeute, Fangmittel bedurften bald einer Festlegung und Niederschrift und führten dann zur Traunfischordnung von 1418.

Ist so die Entstehung dieser Klasse von Fischern im 14. Jahrhundert erklärt, ist auch ihre charakteristische Benennung sofort ersichtlich. Sie waren die berufsmäßigen Steckenschlager und durften dort, wo sie ihre Stecken schlugen, in ihren

⁶⁸) Erst später wurde auch auf der Traun das Gegenfahren, sogenanntes Hohenauern, gebräuchlich, als die Holz- und dadurch die Zillenherstellungskosten stiegen. Gegenfracht war ja ausreichend nicht vorhanden. Hohenau von hohen, erhöhen und Naun, das Schiff, demnach das Schiff wieder in die Höhe, in den Oberlauf eines Flusses bringen.

⁶⁹) Vergl. zu diesen Bauten die Abhandlung von E. Keweklowitz „Die Fächerarbeiten in der Traun“ in der Österr. Wochenschrift f. d. öffentl. Baudienst, Jg. 1910, Heft 22.

⁷⁰) Siehe auch Schultes, Reisen durch Oberösterreich (1809), II. 166. Anm. In der Östetten hieß auch die heutige Ortschaft Fischdorf b. Ebelsberg. Östetten ist eigentlich ein erhöhtes, gegen das Abbrutschen befestigtes = zum Stehen gebrachtes Erdreich, besonders an Flußläufen (Gestaden).

Ostetten, aber sonst nirgends, fischen, „auf die Waide gehen“. Die ältere⁷¹⁾ Bezeichnung Gledfischer drückt sinngemäß dasselbe aus. Gled⁷²⁾ ist zwar unbekannter Abstammung, dem Sinne nach aber ist es irgend ein abgesonderter Raum. In Maier Helmbrecht⁷³⁾ heißt es: Er brach mir uf minen glet und nam darz ich da inne het. „Glet“ kommt aber auch sonst gerade an der Traun vor. In Stadl waren 14 Salzschiffhäuser und 2 Salzplet, d. h. Hafenbassins⁷⁴⁾, also derselbe Begriff für einen abgeschlossenen, abgeteilten Wasserraum. Daraus ist vielleicht auch die Bezeichnung Zufischer zu erklären⁷⁵⁾. Schließlich kommt noch eine Benennung vor, die, wenn auch aus späterer Zeit, doch jeden Zweifel, der noch bestehen sollte, über die Richtigkeit unserer Erklärung beseitigt. Einmal nennen sich nämlich die Stedwaider selbst Ostettwaider⁷⁶⁾.

Bevor wir uns nunmehr wieder dem Kremsmünsterer Fischwasserbesitz an der Traun und seiner Ausnützung zuwenden, sei nur hier eingeschaltet, daß es Mitte des 16. Jahrhunderts an der Traun — jedoch ohne die Lambacher Fischer — 94 Fischer gegeben haben dürfte, ohne Unterschied, ob Ganz-, Halb- oder Viertelwaidfertfischer oder Stedwaider⁷⁷⁾.

Aus den Kremsmünsterer Urbaren sind noch nachstehende Daten von Interesse. Der Dienst der Fertfischer⁷⁸⁾, der 1299 nach dem Werte (12 Denare) bemessen wurde, wurde später dahin umschrieben, daß allwöchentlich 13 herren phruendt zu liefern waren, was nur heißen kann, genügend Fische zum Speisen von 13 Stiftsherren⁷⁹⁾. Dazu kam später (nach 1467, da sie im Urbar dieses Jahres noch nicht erscheint) eine der so beliebten zwangsweisen „Ehrungen“ für den Praelaten, die aber bezeichnender Weise nur von acht Fischern⁸⁰⁾ zu Ostern und zu Weihnachten aufzubringen war und eine Menge von Fischen umfassen mußte, die 40 „gewachsenen Fischen“ entsprach. Während sich die Ehrung erhielt, ging eine weitere (wohl im 15. Jahrhundert zugewachsene) Leistung für das Stift im 16. Jahrhundert wieder verloren⁸¹⁾.

⁷¹⁾ Hat sich in Hausnamen erhalten. So gibt es ein Kletfischerhaus in Postl Nr. 12, Gemeinde Ebelsberg. Die von Rupertberger (Ebelsberg. Einst und Jetzt. S. 387) gebrachte Besitzerliste dieses Hauses kann ergänzt werden. 1494 zinst Florian Gletfischer für ledige Alder zwei Denare nach Kremsmünster (Vst. Urbare Stiftsurbare 3, 1, S. 287 Nr. 3 und S. 400 Nr. 126, wo es statt Glednicher natürlich Gledbischer heißen muß).

⁷²⁾ Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch, I, 978. Wahrscheinlich ist es selben Stammes wie lat. claudere, verschließen; vergl. Klaus, Klausur. In den Urkunden heißt es einmal auch Gledbischer.

⁷³⁾ Vers 1847.

⁷⁴⁾ Schultes, I. c. II, 160.

⁷⁵⁾ Zufischer nicht als Hilfsfischer, sondern als Fischer, die in geschlossenem Gebiete fischen.

⁷⁶⁾ Bittschrift vom 8. März 1575 der Ostettwaider an der Traun an die Landschaftsverordneten gegen einzelne Vorrechte der Fertfischer und die entsprechenden Bestimmungen der Fischordnung (2 A.)

⁷⁷⁾ Zusammenstellung aus diesem Jahre L. H. A. Es waren 27 Welser (erg. und Waidhausener) Fischer, 13 weißenbergische und lichtensteinsche zu Rappern, 4 Kremsmünsterer zu Sinnersdorf, 4 bzw. 6 in Ruzing und Holzleiten, 8 von den beiden Herrn zu Traun, 11 florianische und 21 passauische. In den 13 zu Rappern dürften die 5 Kremsmünsterer zu Marchtrenk inbegriffen sein und diese Post überhaupt eine Sammelpost sein; denn die weißenbergischen (= vollersdorferischen) saßen zu Hafemurzfahr und anderseits machten sie mit den lichtensteinschen schwerlich 13 Mann aus.

⁷⁸⁾ Den der Stedwaider siehe Österr. Urb. I. c. S. 322: in den Fasten und zu Advent je ein Viertel (Mehen) guter Fisch, also weniger als die Lambacher. (Ertrag von Nebengebäuden: I. c. S. 310.)

⁷⁹⁾ Da sicher keine Dienstminderung eingetreten war (eher Erhöhung von 12 auf 13) heißt das, daß für die Fischkost jedes Kapitulars im 13. Jahrhundert 1 Pfennig gerechnet wurde.

⁸⁰⁾ Der neunte Kremsmünsterer Fertfischer war ja nur „ausgebrochen“.

⁸¹⁾ Wie die Ehrung aus einer Urbarbeilage (vergl. Anm. 50) zum Fast von 1701. Die Fischer, heißt es dort resigniert, hätten auch im Advent und in den Fasten dienen müssen, „ist aber lange Jahre durch nichts gegeben worden“. Folge der Bauernkriege?

Auch Kremsmünster gab gewisse Gegenleistungen, wenn die Dienste geliefert wurden (jedensfalls schon seit altersher, wenn die ältesten Urbare auch darüber schweigen), und zwar⁸²⁾ jeweils vier „Gfömlaibl“, das sind Brotlaibe, wie sie den Klosterprofessionisten gereicht wurden und eine Suppe⁸³⁾. Wenn die Prälatenehrung gebracht wurde, die naturgemäß nach Kremsmünster selbst und nicht in den zugehörigen Amtshofe geführt wurde, wurde sie quittiert mit 24 Gefellenlaiben und je einer Suppe für den Überbringer und den Fuhrmann und einem Trunk „nach Gelegenheit ihres Verhaltens“, wozu dann „zu Hause“, d. h. vom Amtshof noch 24 Brote verteilt wurden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß Kremsmünster auch auf einigen Innengewässern der Traun und im Leombache die Fischerei besaß und verstiftet hatte⁸⁴⁾.

Traunabwärts reißt sich nördlich des Flusses an Kremsmünster 1418 Liechtensteinischer Besitz in Rhabern, heute Rappern bei Marchtrenk an. Dort befanden sich auch zahlreiche Mühlbäche, die später in kaiserlichen Besitz übergingen und als Bannwässer erklärt wurden⁸⁵⁾.

⁸²⁾ Die oft zitierte Beilage im Stiftsarchive Kremsmünster.

⁸³⁾ Einer bringt die Fische für und im Namen aller vier Ferteilhaber, also vier Brote aber nur ein Essen.

⁸⁴⁾ Die Fischlehen wurden begreiflicherweise alle nur zu Freistift ausgegeben; Vererbungen traten sehr selten und wenn ungewöhnlich spät ein. Lambach dagegen nahm schon anfangs des 15. Jahrhunderts Vererbungen vor (mehrfache Urkunden im Stiftsarchive). Bemerkenswert sind vielleicht noch nachstehende, aus den Beständen des Stiftsarchives Kremsmünster (Küchenamt) geschöpfte kulturhistorische Nachrichten:

Die Fischwaiden hatten eigene Namen nach früheren Besitzern; in Sinnersdorf gab es die Kroissen-, Hoffischer-, Sperl- und Bloherwaiden, in Marchtrenk die Hans Fischer-, Bloher-, Weigl- und Gannschwaide, dazu die Stegwaiden (richtigen Stechwaiden!), auch genannt die niedere Gisteten in der Au, die keinen Fischdienst leistete (die 9.), dafür das Urfahr, die Überfuhr betrieb.

Das, was die Fischer über ihre Dienste erbeuteten, konnten sie nicht frei verkaufen, sondern mußten sie gegen Bezahlung an die Stiftsküche abliefern; die Wertbestimmung geschah teilweise „nach Gesicht“ = gezählt, per Stück, teils nach Maß und Gewicht. Da sich daraus oft „Zweifel über den Wert“ ergaben, ließ sich das Stift über Anlangen der Fischer am 17. Juni 1701 zu einer Vereinbarung herbei, daß fernerhin nur mehr nach Maß und Gewicht verrechnet werden sollte. Da wir aus dieser Zeit keine anderen Fischpreise haben, seien die dabei festgesetzten Übernahmeypreise mitgeteilt: Grundl 24 kr., Pfrißen und Stoppen 15 kr. ebensolche blöße, wenns viele sind, 10 kr., Laugen und Wöber 12 kr. (Laugen, Laugner soviel wie Lauben so bei Gekner), Wöber, Weberfisch = Grundl, alles per Randl, dann per Pfund Hechte 12 kr., blöße Hechte 8 kr., Köpfling und Barben 7 kr., Altl 6 kr., Fuchsen 8 kr., Forellen 20 kr., blöße Forellen 15 kr., Aischen bis auf die Mailling einschließl., das ist vierstige Fische, Eschlinge, Maillinge, Aischen, Zeitaichen samt den Rutten ohne Unterschied 12 kr., wenn sie blöße sind 8 kr. Sprenzlänge hingegen wie bisher also auch ferner nach Stück per Stück 1 Pf. oder 4 um 1 kr.

Schließlich sei aus den Kremsmünsterer Archivbeständen noch als kulturhistorisch bemerkenswert eine Zusammenstellung des Fangwerkzeuges mitgeteilt. Als Apollonia, die Witwe des alten Georg Pleuer in Sinnersdorf starb, wurden bei der am 16. März 1599 erfolgten Einantwortung der Fischwaiden und des Fischlehens, genannt die Brunnerföbde, an Hans und Apollonia Mößl (die Fischwaiden im Wechsel mit dem alten Wolfen [Mößl?]) den jungen Eheleuten mitübergeben: 1 Laubengarn, ziemlich schlecht, 6 Floßgarn, 1 Seggarn, 1 Zugwaidt, 10 zwirnerne Reuschen, gut und besser, 1 dicker Fischer, 5 kleine Handperl, 15 hölzerne große Reischen, 1 gute und 1 zerbrochene Bille, 2 Schilling (= 60 Stück), Wasserfischen, 1 Stoßeten zum Fachaustrecken. Von späterer Hand sind diesem Inventar zugefügt 3 Fischlagl und 1 Fischhalter. Dazu ist zu vergleichen die nota im Urbare von 1467 (l. c. S. 309) über das, was zu übergeben ist, wenn ein Fischer mit Tod abgeht oder abgestiftet wird: alle Reuschen und „pürdt“, sein Anteil „an der seggen“ (woraus hervorgeht, daß in älteren Zeiten auch das große Hauptnetz gemeinschaftlicher „Fertbesitz“ war), ein Floßgarn (das garn bei Schiffmann ist verlesen) und eine vert czullen (Bille).

⁸⁵⁾ Bannwässer (Bannwässer) sind Fischwässer, in denen nur dem Eigentümer das Fischen erlaubt ist. Sie wurden teilweise auch als Zuchtwässer verwendet und — wie hier — auch in diesem Sinne Bannwässer genannt. Nach einer Zusammenstellung von 1749 (H. R. A.) bestand das kais. Marchtrenker Bannwässer aus acht Mühlbächen, von der Schwarzmühle bis zur Griesmühle, von da bis zur Rottmühle, dann weiter zur Obermühle, Marchtrenkermühle, Wallmühle, Rippelmühle, Grubmühle und bis zur Weismühle, wo es endete.

Die Erwerbung ging auf eine Anregung des Fischmeisters Hohenthanner zurück, der dem Kaiser meldete, daß Georg von Liechtenstein vorhabe, nächst Marchtrenk ein gut gelegenes und gegen Hochwasser geschütztes Wasser mit Edelfischen zu besetzen. Der Kaiser eröffnete hierauf am 14. November 1540⁸⁶⁾ dem Bizedom Fernberger, daß er es vom Liechtenstein durch Austausch oder durch einen „anderen leidlichen Weg“ in seine Hand bringen wolle, damit „wir dießelben Fisch jeder zeit zu taglichem unserm Hofgebrauch in der nachen haben“ (bei Residenz im Linzer Schloß). Die zu diesem Zwecke angeordneten Verhandlungen des Bizedoms waren damals ergebnislos und wurden einige Jahre später wieder aufgenommen⁸⁶⁾; für deren endlichen Erfolg spricht der tatsächliche kaiserliche Besitz.

Die liechtensteinischen Fischwaiden in der Traun selbst kamen dann infolge Erwerbung der Herrschaft Steyregg an die Weißenwoltz, so wie sie 1406 auf diese Weise mit Steyregg⁸⁷⁾ aus dem Besitze der Capellen am Liechtenstein gekommen waren⁸⁸⁾.

Die Fischordnung von 1418 nennt als nächstfolgende Grundherren und Fischereiberechtigte in Holzleiten Geymann und Michael den Oberhaimer. Es läßt sich nicht feststellen, welcher Geymann 1418 das Fischrecht in Holzleiten hatte⁸⁹⁾. 1499 war es anscheinend auf die Burgvogtei Wels übergegangen, 1557 wird als Inhaber ein Kolnpöck von Ottstorf südl. der Traun genannt, 1575 Johann Kaspar von Volkersdorf⁹⁰⁾.

Beim Oberhaimer könnte man an die Besitzer von Parz und Bernau denken, wenn nicht der Taufname Michael unsere Blicke auf eine andere Persönlichkeit lenken würde. Soweit bekannt, gab es nämlich um diese Zeit nur einen Michael Oberhaimer und der war Landrichter zu Wachsenberg, als welcher er zu Gramastetten am 14. Juli 1416 einen Gerichtsbrief für das Kloster Wilhering ausstellte⁹¹⁾. Da 1499⁹²⁾ dann Wilhering in Holzleiten einen Fischmeister hatte, ist ein ganz schwüchterner Hinweis auf bestandene Beziehungen vielleicht zulässig, obwohl wir nicht unterrichtet sind, wann Wilhering zu dem Besitze gekommen sein

Das Stück zwischen Rippelmühle und Grubmühle war das Hauptwasser, wo die anderen Mühlbäche zusammenliefen und die meisten edlen Fische waren; es hieß Alta oder auch Muetter (Mutter scil. aller anderen.) Ferner gehörte dazu ohne Zusammenhang der Aumühl- und Schiffermühlbach, einen Büchschuß entfernt von dem Rott-Obermühlbach und beginnend beim Freilingischen (Herrschafts)bach.

⁸⁶⁾ L. H. A.

⁸⁷⁾ Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein I. 387.

⁸⁸⁾ Bei den ständigen Änderungen der Wasserverhältnisse in der Traun ergaben sich oft Grenzstreitigkeiten. Über eine solche, die 1601 beigelegt wurde, Alten (mit Flußlaufzeichnung) im Stiftsarchive Kremsmünster. Die damals aufgestellten Grenzsteine hatten die Jahrzahl 601 und MDCI und einen Fisch eingemeißelt, dann auf einer Seite ein K, auf der anderen Seite ein S (Kremsmünster—Steyregg). Ein ähnlicher Fischwassergrenzstein mit einem Fisch steht heute noch in Heilham bei Linz.

⁸⁹⁾ Die Geumanns saßen (nach Selter, Burgen und Schlösser) seit 1354 auf der Feste Gallsbach.

⁹⁰⁾ Gelegentlich in den L. A.

⁹¹⁾ Strnadt, Gerichtsverfassung, Arch. f. D. Gesch., Bd. 97, S. 287. Wohl derselbe Michael der Oberhaimer ist es, den Reinprecht von Wallsee als Obmann der Schiedsleute bestimmte, die 1422, April 15, einen Streit zwischen Göttrweig und Seitenstetten schlichteten. (Fuchs, Urkunden und Regesten von Göttrweig, Font. rer. Austr. II 52 Nr. 1112.) Im Traunfirchner Nekrolog (Frieß, Geschichte des ehem. Nonnenklosters Traunfirchen) wird er zum 30. August angeführt. Seine Gattin war Katharina, Tochter des Hans von Singendorf, Pflegers zu Wallsee. Michael Oberhaimers Schwester N. war an den damaligen Verweser der Landeshauptmannschaft Andre Herleinsperger verheiratet; seine Mutter Sofie war die Schwester Sigmund Schifers, zweiten Stifters des Spitals zu Eferding und in zweiter Ehe vermählt mit Hans Panhalm von Biberbach, Pfleger Herz. Albrechts in Enns (Handschriftl. Fortf. d. oberöst. Urk.-B. im Landesarchive). Stammt der Oberhaimerbesitz von den Schifer?

⁹²⁾ Fischordnung von diesem Jahre.

Könnte. Müßten wir den begründenden Worten der Urkunde vom 14. Jänner 1493 Glauben schenken, mit der Kaiser Friedrich dem Kloster Wilhering die Fischwaide auf der Donau oberhalb und unterhalb des Stiftes bis in die Mitte des Flusses verlieh⁹³⁾, könnte das allerdings erst zwischen 1493 und 1499 geschehen sein. Die Worte aber: nachdem Sy (Abt und Convent) mit aigner Fischwaide, als wir (Kaiser) bericht, nicht furgesehen sein, sind nur als Phrase zu nehmen. Denn — wenn nicht auch anderswo — hatte wenigstens Wilhering an der Traun auch schon 1418 untertänige Fischer, und zwar zu Rudelsdorf sitzen. Allerdings waren das nur Stedwaider, von denen aber einer, der mager Behtl (der magere Beit) ebenso wie ein anderer Stedwaider (welcher Herrschaft?) namens Bedenprein (Bed den Drei) in einer Hinsicht eine Ausnahmstellung hatte „als von alter herkömen ist“: er durfte wie ein Fersfischer ein Schoßwerk durch die Traun schlagen⁹⁴⁾. Es mußte daher Wilhering sehr gelegen kommen, in unmittelbarer Nachbarschaft von den Oberhaimern auch Fersfischwaiden zu erwerben⁹⁵⁾.

Konnten wir in diesen Fällen nur einzelne Daten ohne zwingenden Zusammenhang bringen, so gilt das gleiche auch für die nächsten fischereiberechtigten Grundherren weiter traunabwärts. Doch verweisen wir hier nochmals auf die in der Einleitung gemachte allgemeine Bemerkung, daß zweifellos ortsgeschichtliche Forschungen wenigstens teilweise die Lücken ausfüllen könnten, die wir hier bestehen lassen müssen, wollen wir nicht unsere Arbeit durch langwierige, für das Wesen der Geschichte der Fischerei in Oberösterreich aber im Grunde genommen belanglose Lokaldetailforschungen unverhältnismäßig belasten. Wichtige Aufklärungen sind für das Verständnis der Traunfischerei ja noch Benützung und Verwertung der Lambacher und Kremsmünsterer Urbare und Archive kaum mehr zu gewärtigen, zumal der Zweck der Untersuchung der Besitzverhältnisse damit schon erreicht ist und Einzelnes noch angeführt werden wird.

Weiter traunabwärts hatten die Herren von Rosenstein ihre Fischwaiden; ihre Fischer saßen zu Ruking. Anschlossen nach der Aufzählung in der Fischordnung von 1418 Stift St. Florian und die Herren von Traun. Da als Hauptsitz der Florianer Fischer Frondorf (heute Freindorf) genannt wird, östlich vom Orte Traun, ist die scheinbare Unterbrechung der sonst so streng eingehaltenen geographischen Reihung nur dadurch zu erklären, daß St. Florian wie nach Traun so auch vor Traun Fischwaiden besaß⁹⁶⁾. Die in und um Traun selbst waren Eigentum der Herren gleichen Namens.

Eines ist sicher: Der Florianer Fischwaidenbesitz setzte sich aus zwei Gruppen zusammen, einem Altesitz und Neuertwerbungen. Ersterer erscheint schon in der Urkunde Borch 23. August 1111⁹⁷⁾ des sogenannten Ulrichianum A, das ist derjenigen Bestätigungsurkunde der Florianer Besitzungen, die allein als echt und unversälscht angesehen werden kann. Es wird in ihr auch bestätigt der Besitz

⁹³⁾ Stülz, Geschichte v. Wilhering, S. 602. Bestätigung durch Ferdinand (noch als Prinz von Hispanien) 12. Juni 1523 (Stülz nicht bekannt) ergibt sich aus dem schon erwähnten Sammelband v. Bouch fol. 185.

⁹⁴⁾ Somit wohl auch Gelfische für Wilhering fangen.

⁹⁵⁾ So bestimmt auch 1499 ein Wilheringer Fischmeister genannt wird (bloße Stedwaider können nicht Fischmeister sein), kann doch nicht verhehlt werden, daß die Frage keineswegs geklärt ist. Der Wilheringer Besitz war vielleicht nur ein vorübergehender, denn 1599 werden in Holzleiten nur weißenbergische, gehmannische, ottstorferische und burgwelferische Fischer genannt.

⁹⁶⁾ Vor Traun gibt es sogar auch ein Frindorf; ob beide Orte, Freindorf und Frindorf unter dem Frondorf von 1418 gemeint sein können?

⁹⁷⁾ Vergl. dazu Mitis, Studien, S. 100 ff. Die Urkunde bei Stülz, Geschichte des reg. Ch.-Stiftes St. Florian, S. 209 bzw. 211.

„Albinisvuellth (Ansfelden) tota villa cum suis pertinentibus, scilicet transitu fluminis Trunae et piscationibus . . .“⁹⁸⁾

Es ist kein Zweifel, daß die zum Ansfelder Gutskomplex⁹⁹⁾ gehörigen Fischwaiden die Freindorfer sind. Das Dorf Frondorf (Freindorf) selbst kam allerdings erst 1337 an das Stift. Friedrich der Piber hatte es an Peter den Tawer, Bürger von Linz, verpfändet und Probst Heinrich erhielt am 4. Juli des genannten Jahres¹⁰⁰⁾ die Erlaubnis, es zu seinen Gunsten auszulösen.

Das bringt uns auf die Familie der Piber im Mühlviertel. During der Piber hatte, vermutlich durch seine uns unbekannte Frau¹⁰¹⁾, zahlreichen freieigenen Besitz in den Pfarren Puching, Ansfelden und Hirschbach. Sein Sohn Friedrich wirtschaftete so schlecht, daß er fast alles verpfänden mußte. Pfandgläubiger „mein eigens Erbars“ waren nebst anderen Gundaker und Berchtold von Rosenstein, Heinrich und Ulrich die Kaiser und Peter in dem Tau (der obige Tawer). Zu Enns am 15. Mai 1337¹⁰²⁾ erlaubte Friedrich Piber dem Probst Heinrich von St. Florian und dem Ritter Marquart Preuhafen, diese Güter für sich einzulösen. Wie Probst Heinrich dazu kam, ist verständlich, war er doch auch aus dem Geschlechte der Piber. Verwendet hat er dann die erworbenen Güter zu einem edlen Zwecke: er brachte sie in seine Spitalstiftung ein. Der Stiftungsbrief vom 2. August 1351¹⁰³⁾ zählt auf in Vrondorf . . . ibidem piscacio . . . und duas piscacione in Puching¹⁰⁴⁾.

Eine Fischwaide hat St. Florian unmittelbar noch am 27. April 1343¹⁰⁵⁾ erworben. Von Ulrich dem Zistler, Mhait seiner Hausfrau und deren Töchtern Agnes, Katharina und Gertraud (der Mangel an Söhnen erklärt wohl den Verkauf), erstand es um 30 Pfund Wiener Pfennig das Fischlehen, daß haizet in der zistel vnd ist gelegen bey der Traun, daß vnser vrehß aigen ist gewesen. Wenn wir dem Fischlehen eine Fischwaide zusprechen, erlaubt uns das der Zusatz freies Eigen. Der Zistler war demnach ein freier Bauer. Er hatte daher auch, um einen alten Rechtsausdruck zu gebrauchen¹⁰⁶⁾, Trib und Tradt, Wunn und Waib, d. h. alle Nutzungen aus eigenem Rechte¹⁰⁷⁾, somit auch am Wasser und damit die ungeschmälerete Fischwaide.

Die letzte Erwerbung des Stiftes erfolgte dann am 19. November 1349¹⁰⁸⁾ durch Kauf der Fischwaide zu Hag bei der Traun von Jans dem Schecken von Steyr, seiner Frau Agnes und seinem Sohne Heinrich. Sie war früher auch Piberischer Besitz, aber nicht freies Eigen, sondern landesfürstliches Lehen. During Piber, der Vater, hatte die Hagmühle an Ulrich von Tann verpfändet, der den Satz

⁹⁸⁾ Fischwaiden hatte Florian damals auch schon ad Stromingin a. d. Donau (Strumming, Pf. Enns).

⁹⁹⁾ Das spätere Amt Berg. Aus diesem kam der Dienst von zwei Fischwaiden an die Prälatenammer. Czerny, Zwei Aktenstücke zur Culturgeschichte Oberösterreichs, Linzer Musealbericht 1881, S. 13.

¹⁰⁰⁾ Urk. B. D. D. VI, 246.

¹⁰¹⁾ War es eine Vollenstorferin? Es ist nämlich auffallend, daß die mächtigen Vollenstorfer, die doch nach dem Dombogt von Venggenbach das ganz große Landgericht zwischen Enns und Traun zu Lehen hatten, gar keine eigenen Fischwaiden in der Traun besaßen.

¹⁰²⁾ Urk. B. D. D. VI, 237.

¹⁰³⁾ L. c. VII, 258.

¹⁰⁴⁾ St. Florian pflegte auch die Karpfenzucht, wozu das Stift einen eigenen Hof in der Ortschaft Fernbach, Pf. St. Florian, bestimmt hatte, der piscina oder Weierhof hieß; Oblatbuch zum 25. November, Czerny L. c. 95.

¹⁰⁵⁾ Urk. B. D. D. VI, 448.

¹⁰⁶⁾ Der noch in der Fischordnung von 1585, dann in der bairischen Landordnung von 1553 und noch im bairischen Landrecht von 1616 vorkommt.

¹⁰⁷⁾ Trib = Weidwaide, Tradt = Getreide, Wunn = das gewonnene Gras, Waib = Weidrecht, Waibgang, alles sinnbildlich für unbeschränktes Nutzungsrecht.

¹⁰⁸⁾ Urk. B. D. D. VI, 126 bzw. VII, 154.

am 19. Juni 1334 an Heinrich den Kaiser abtrat. Durch des Kaisers Tochter Agnes kam der Besitz, der nicht mehr ausgelöst wurde, an ihren Vatten, den Scheden und nunmehr kaufswiese an St. Florian.

Anschließend können wir noch zwei ehemals Piberische Fischwässer namhaft machen, von denen eines allerdings wahrscheinlich schon in dem verpfändeten Urbar Friedrich Pibers inbegriffen ist. Er hatte am 23. Juli 1328 dem ehrbaren Ulrich von Tann und dessen Ehefrau Margarete für 8 Pfund alter Wiener Pfennige ein freieigenes halbes Fischlehen „daß den schätzen“ mit Wiedereinlösung am Jakobstage versetzt, es eingelöst, aber am 3. Jänner 1330^{108a)} um 16 Pfund weiterversetzt an Chunrat dem Walich. Die andere Fischwaide ist die bei Hafensurfar, die Friedrich der Piber am 24. April 1340 neben zahlreichen anderen Gütern an die Witwe Diemut des Seibot von Vollenstorff abtritt¹⁰⁹⁾, sichtlich im Zuge von Verrechnungen¹¹⁰⁾.

Traunabwärts begegnet dann als letzte Herrschaft mit Fischwaiden das Bistum Passau mit seinem Ebelsberger Besitze, reichend von Fischdorf bis zur Traunmündung. Die heutige Ortschaft Fischdorf hieß früher, wie schon erwähnt, „auf der Gtetten“. Gerade vor Ebelsberg ist die Traun stark veraut und war besonders lästig für die Schifffahrt. Nach dem Vorgesagten erklärt sich der alte Ortsname von selbst, geht jedoch auch hervor, daß Fischdorf erst im 14. Jahrhundert entstanden ist. Bezüglich der weiteren Lokalisation der Fischergüter sei auf die ausgezeichnete Ortsgeschichte von Rupertsberger¹¹¹⁾ und auch auf unseren Anhang I verwiesen.

Nördlich von Ebelsberg war der alte Traunlauf fast rein östlich gerichtet und mündete erst in der Höhe des Lustenberges in die Donau. Zum Nachweise dafür sei nur an den Ortsnamen Traundorf und an den Gledtscher in Bosch erinnert. Wir können aber auch urkundliche Belege für die Abdrängung des Fahrwassers der Traun in die Nordrichtung anziehen, wie einen aus dem Jahre 1616, der später noch zur Erörterung gelangen wird. Schuld an dem stetigen Abdrängen der Traun „auf das Linzer Land“ wird nämlich den Ebelsberger Fischern und ihren Fischwassereinbauten gegeben. Die ziemlich bedeutende Verlegung des Stromstriches, an der sicher auch Rückstau- und Hochwässer ihren Anteil haben, mußte auch zu den zahlreichen, nie ganz beigelegten Streitigkeiten mit der Herrschaft Steyregg führen, von denen wir mehrfach erfahren und die Rupertsberger ausführlich bespricht¹¹²⁾.

Wegen der Besitzverhältnisse der Fischwaiden zu Ebelsberg und Fischdorf sei ebenfalls auf Rupertsberger verwiesen, der den passauischen Besitz von je vier solchen Fischwässern aus dem Codex quartus Traditionum des Bischofs Otto von Konstorf (1254—1265) nachweist¹¹³⁾. Für die Fischwaiden in Ufer vermutet er ursprünglich steyreggischen Besitz, eine Vermutung, der wir uns anschließen. Der

^{108a)} Urk. B. D. S. V, 563.

¹⁰⁹⁾ Urk. B. v. Kremsmünster Nr. 207. Diese Fischwaide wird später die weissenbergische genannt, weil sie in die vollenstorferische Herrschaft Weissenberg (späterer Besitz von Kremsmünster) gerechnet wurde.

¹¹⁰⁾ Vielleicht liegt auch darin eine Stütze für die Vermutung, daß seine Mutter aus diesem Geschlechte war (siehe Anm. 101).

¹¹¹⁾ Ebelsberg, Einft und Jetzt, 1912, Kommissionsverlag Presseverein Linz.

¹¹²⁾ A. a. O., S. 4 u. 77; dazu Urk. B. D. S. VI, 529. Die Traun mündete im frühen Mittelalter sicher erst bei Raffelstetten in die Donau. Wie ließe sich sonst erklären, daß im 9. Jahrhundert schon dieser Ort bestand und gerade dort die Zollordnung zustandekam, wenn nicht eben hier der wichtige Punkt der Mündung lag?

¹¹³⁾ A. a. O., S. 11. Die dort zitierte Stelle der Mon. boic. (XXIX b. 228) hat folgenden Wortlaut: Item dominus Episcopus habet apud forum IIII vischlehen. Et superius apud Trunam habet etiam IIII vischlehen.

von ihm jedoch als äußerster Termin des Überganges angeführt — „vor 1481“ — ist aber ein Versehen, kennt Rupertsberger doch die Fischordnung von 1418, die ausdrücklich die Uferer Fischmeister als passauische nennt¹¹⁴). Möglicherweise erfolgte der passauische Erwerb anlässlich des Besitzüberganges von Stehregg vom Geschlechte der Capellen an das der Diechtensteine, also um 1406.

Schließlich sei noch angeführt, daß es später auch bei Ebelsberg ein kaiserliches Bannwasser gab¹¹⁵). Die Erwerbungszeit ist unbekannt, aber wohl nach 1550 zu setzen.

Wir haben im Vorstehenden der alten Besitzverhältnisse an der äußeren Traun und der dazu gehörigen Innentwässer (Aurbäche, Altwässer¹¹⁶), Mühlbäche) gedacht, dabei auch schon von der Alze gehört. Einige Worte seien noch der Alm oder richtiger Alben¹¹⁷) gewidmet als des zweiten Nebenflusses der Traun unterhalb des Falles.

Die Alm entspringt dem Almsee, der uraltes Eigentum des Stiftes Kremsmünster war und bis heute ist¹¹⁸). Am Unterlaufe der Alm hatte, wie wir schon gehört haben, Stift Lambach das Fischrecht, am Oberlaufe war es wesentlich Eigentum der Herrschaft Scharnstein. Ständiger Gegenstand des Streites war der Fischereibetrieb am Seeausgange, in der sogenannten Langwat, aber auch Lauchwat¹¹⁹). E. Baumgartinger¹²⁰) hat sich ausführlich darüber geäußert und den Vergleich vom Jahre 1287 zwischen Kremsmünster und den Polheimern besprochen. Daß aber auch der neue Vergleich vom 15. August 1340¹²²), den die Brüder Reinprecht und Heinrich von Wallsee als Nachfolger der Polheimer¹²¹) schlossen, den Streit nicht dauernd beenden konnten, beweisen Akten im Kremsmünsterer

¹¹⁴) Ist 1481 vielleicht nur ein Druckfehler für 1418?

¹¹⁵) Diese Mühlbäche begannen beim Markstein bei der Schörgenhubermühle, gingen zur Weidingermühle, von dort zur Steinbrümmühle, dann zur Schernedermühle und endeten zwei Büchsenhüfse oberhalb der Schmühle, lagen also auf der Kremsmünsterer Seite. Um 1750 waren zwei dieser Mühlen schon verödet; ebenso war das letzte Stück durch Hochwasser ausgerissen; edle Fische gab es sehr wenige, meist nur Raubfische. S. R. A.

¹¹⁶) Alta, Alia genannt, von Alt-Alz.

¹¹⁷) So in den alten Urkunden, angeblich von albus, weiß, also Weizenbach. Richtiger ist aber wohl die Ableitung auf das alte deutsche Wort albe für Fluß (siehe Elbe), wobei zu bemerken ist, daß mit diesem Gattungsnamen in der ältesten Besiedlungs- oder besser Besitznahmezeit nicht nur der Fluß so genannt wurde, der heute noch Alm heißt, sondern auch die Traun. Beweis dafür die Fischer Kremsmünsters an der Traun ad campos Albani (vergl. Ann. 43), zu ober an den Feldern = Ufern des „Flusses“ als auch der alte Name für Ansfelden Albinisvuelth. Die Bedeutung von Alb als Wasser kommt auch im Alverbaum, der gerade in unserer Gegend sehr häufig war (siehe auch Schultes I. c. II, 6. Brief; ein alter Alverbaum spielt im Grenzreit Kremsmünster-Stehregg 1601 [Anmerkung 88] eine Rolle; für Neze wurde zum Auftrieb an Stelle von Kork Albenholz verwendet), vor, da nach Höfer (Etymolog. Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart, Linz, Rastner, 1815, 3 Bände, einem mit Unrecht schon ziemlich vergessenen Werke des Pfarrers von Rematen a. Kr. III, 327) dieser Baum auch Wasserbaum heißt. Er bezeichnet die Pappel, und zwar sowohl die schwarze als die weiße.

¹¹⁸) 993 gab Graf Arnold von Wels-Lambach dem Stifte entzogene Güter zurück, darunter piscacionem Albense (Urf. B. Kremsmünster Nr. 18). Aus dem Almsee wurden jene 80 gehörten Forellen für den Probst und die 140 für die Chorherren des Wiener Kapitels genommen, die Kremsmünster auf Grund einer anlässlich der Gründung des Wiener Kapitels 1362 eingegangenen Verpflichtung dorthin leisten mußte (Urf. B. Kremsmünster Nr. 246). Die Leistung wurde, spätestens 1506 (Stiftsarchiv. Kremsmünster wie für das folgende) mit 4 Pfund Pfennige in Geld relativiert, bis 1851 gegeben, damals mit 1 fl 36 kr Cont. W. Die schließliche Ablösung erfolgte durch Hinterlegung einer 4prozentigen Staatsschuldverschreibung, worauf das Stift am 15. Dezember 1851 für alle Zeiten von der Verbindlichkeit freigesprochen wurde.

¹¹⁹) Über diesen Namen später (im Glossar) noch einige Bemerkungen.

¹²⁰) Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1623 in Heimatgaue V (23 ff.)

¹²¹) Seit 1335; Doblinger, Die Herren von Wallsee (Arch. f. ö. Gesch., Band 95, S. 304).

¹²²) Urf. B. von Kremsmünster Nr. 208.

Stiftsarchive von 1513—1595 und die schließliche neuerliche Einigung auf der alten Grundlage von 1340 in dem Vertrage vom 4. März 1594 zwischen Kremsmünster und Helmhart Jörger¹²³⁾.

Von der Salzmühle bis zum Beginne des Lambachischen Besizes war das Fischrecht später Pertinenz der Herrschaft Seisenburg und kam durch den am 1. Juni 1531¹²⁴⁾ getätigten Verkauf in das Egenberger Urbar. Verkäufer war Bernhard Kirchberger zu Viehofen und Seisenburg, Käufer der Bizedom Johann Fernberger von Egenberg, der Kaufpreis 100 fl Rheinisch, über dessen Bezahlung zu Linz am 17. Jänner 1533¹²⁴⁾ quittiert wurde. Bemerkenswert ist, daß mit diesem Fischrecht auch das Recht verbunden war, durch die Alm und Traun bis nach Wels, und zwar bis zum dritten „Bruggstelhen“¹²⁵⁾ mit der Federschnur zu fischen, ein Recht, das erst mit Hilfe einer landesfürstlichen Kommission durch einen am 10. Mai 1653 zu Linz¹²⁴⁾ zwischen Ferdinand IV. für die Burggrafschaft Wels und dem Landeshauptmann Hans Ludwig Graf Ruffstein als Eigentümer von Egenberg geschlossenen Vergleich aus der Welt geschafft wurde¹²⁶⁾. Nach der Vereinbarung, die Ferdinand III. zu Regensburg am 9. Juni 1653 durch Insertion bekräftigte¹²⁷⁾, verzichtete Ruffstein auf das Recht gegen eine jährliche Leistung auf ewige Zeiten von 15 Fuder Salz.

Ebenso wie Kremsmünster¹²⁸⁾ hatte auch Lambach vielfach um seine Fischenutzung auf der Alm zu kämpfen. Das Stiftsarchiv bewahrt eine größere Anzahl von Urkunden und Aktenstücken aus dem 15. Jahrhundert auf, die sich mit den oft unleidlichen Verhältnissen befassen, auch da, ohne dauernde Ruhe zu schaffen, so daß sich noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts Differenzen ergeben, die jedoch hier nicht näher beleuchtet werden können¹²⁹⁾. Nur als kennzeichnend für die Erbitterung, mit der oft der Kampf geführt wurde, sei erwähnt, daß der Abt 1478 die Vermittlung Christoph Jörgers anrufen mußte, weil ein Lambacher Fischer, Hans Fleischhader aus Lambach, Bernhard, einen Sohn Jesses von Saren, des Besitzers der Burg Almegg¹³⁰⁾ bei einer Streiterei über das Fischen erschossen hatte. Ein Spruchbrief Wels 14. April 1479 regelte die Sühne¹³¹⁾.

Das Fischwasser in der Laudach als Nebenfluß der Alm gehörte auch zu Egenberg. Am 5. Juni 1538 gab Johann Fernberger seinem Vetter Hans Segger,

¹²³⁾ Diese neuerlichen Differenzen sind Baumgartinger entgangen, vielleicht weil die Akten darüber im Stiftsarchiv beim Rückenamt eingereicht sind. Ebenso werden wir im 4. Abschnitte Pöfingers Arbeit über die Fischweierbauten bezüglich der Einleitung etwas ergänzen können.

¹²⁴⁾ Stiftsarchiv Kremsmünster.

¹²⁵⁾ Aus der Grenzbestimmung: bis zum dritten Brückensteden geht hervor, daß die Traunbrücke bei Wels gegen Beschädigungen durch Stromaufwärts in mehreren Reihen eingerammte Pflöde geschützt wurde, die den Zweck hatten, die Wucht antreibender Eismassen oder mitgeschwemmter Hölzer u. dgl. zu brechen und von den Brückenjochen abzulenken.

¹²⁶⁾ In einem gerichtlichen Anschlag der Herrschaft Egenberg (das Schloß war damals nach einem Brand vollständig in Trümmern) vom 29. April 1627 (Stiftsarchiv Lambach) wurde die Gerechtigkeit des „Schnur Fischens auf Wels“ mit 300 fl bewertet; die Wertung der „Alben sammt den Bächen“ betrug 1200 fl.

¹²⁷⁾ Original auf Perg. Stiftsarchiv Kremsmünster.

¹²⁸⁾ Kremsmünster war in früheren Zeiten übrigens nicht auf den Almsee beschränkt, denn es bezog nach dem Urbare von 1299 (l. c. S. 113) aus seinem Amtshofe Egenberg am Palmsonntag 60 Denare als Fischgeld.

¹²⁹⁾ Eine endliche Befriedung trat anscheinend erst mit einem „Afford“ vom 21. Dezember 1634 ein. Überhaupt finden sich im Lambacher Archiv viele orts- und familiengeichtlich (über die Fischerfamilien) wertvolle Stücke.

¹³⁰⁾ Die Saren (Sachsen) zu Almegg behaupteten mit Recht gewisse Fischereirechte. Nach ihrem Aussterben suchte Lambach diese zu erwerben und tauschte sie als angebliches freies Eigen der Saren ein. Es stellte sich aber heraus, daß ein landesfürstliches Lehenband vorlag, so daß der Kammerprocurator das Fischrecht durch Urteil Lambach wieder abtrah. Mit den Rechtsnachfolgern der Almegger gab es dann ständig weitere Differenzen. Urkunden und Akten Stiftsarchiv Lambach.

¹³¹⁾ Stiftsarchiv Lambach. Nicht uninteressant als Kulturdokument.

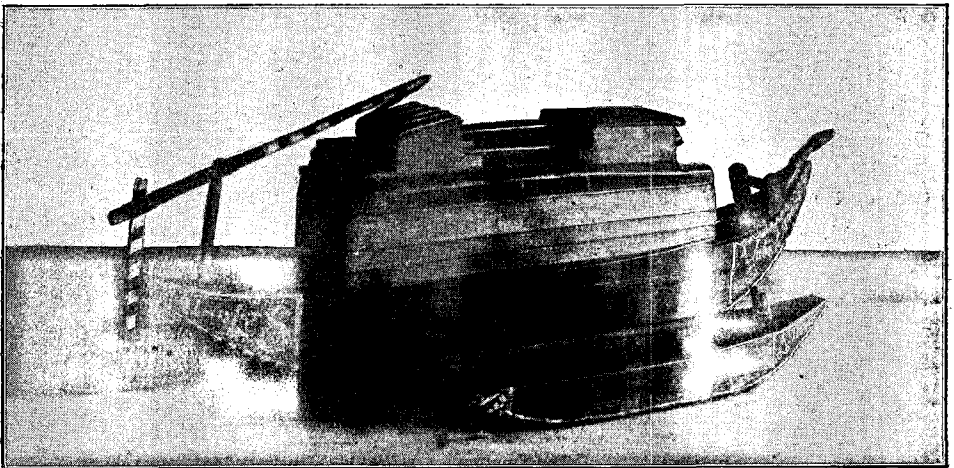
Mauteinnehmer zu Gmunden, als Inhaber der Feste Messenbach das Lehen über das Fischwasser auf der äußeren Laubach von der Brennmühle, Pf. Kirchham, bis zur Borchdorfer Mühle¹³²⁾. Das Fischrecht in der oberen Laubach war strittig¹³³⁾.

Soweit es im Rahmen unserer Arbeit liegt, glauben wir im Vorstehenden alle wesentlichen Nachrichten über die Besitzverhältnisse des Flußgebietes der äußeren Traun gegeben zu haben, die sowohl ein Bild der geschichtlichen Entwicklung bis ins 16. Jahrhundert bieten als auch Grundlagen zu weiteren Lokalforschungen sein können und mögen.

¹³²⁾ Stiftsarchiv Kremsmünster.

¹³³⁾ Baumgartinger l. c. 186. Das Haupturbar über die ober- und niederöstr. Besitzungen der Wallseer von 1449 (Schloßarchiv Nieder-Wallsee; Doblinger kannte es nicht) sagt auf fol. 71' „Die Fischwaide zu Gnperg. Zwen Fischer ze fischen von Almpurg vnz in die Traun. Auf der Innern Lauttack ist alles fischen meins herrn. Auf der außern Lauttack ze fischen von der prenmul vnz in die Alm.“

(Schluß folgt.)



Donauschiffe: Modell eines Kehlheimers und einer Furkelgille.